

Einladung

zur 28. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
30. Januar 2014, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21. November 2013
3. Feststellung über den Sitzverlust von Ratsherrn Erik Breves (Drucks. Nr. 0047/2014)
4. Einführung von Ratsmitgliedern
5. A N F R A G E N
 - 5.1. der FDP-Fraktion zu Schwimmzeiten für Vereine (Drucks. Nr. 0035/2014)
 - 5.2. der Fraktion DIE LINKE. zum Gedenken an den Beginn des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren (Drucks. Nr. 0051/2014)
 - 5.3. der FDP-Fraktion zu Verkehrsunfällen mit Beteiligung der üstra (Drucks. Nr. 0052/2014)
 - 5.4. der PIRATEN-Fraktion zu Nichtschwimmern in Hannover (Drucks. Nr. 0053/2014)
 - 5.5. der Fraktion Die Hannoveraner
 - 5.5.1. zu Flüchtlingsheimen gemäß Vorgaben des Bebauungsplans (Drucks. Nr. 0085/2014)
 - 5.5.2. zu zugewanderten qualifizierten Fachkräften aus Rumänien und Bulgarien (Drucks. Nr. 0086/2014)
 - 5.5.3. zu der inakzeptabel hohen Zahl von Kleidercontainern in Marienwerder (Drucks. Nr. 0094/2014)
6. Wahl eines Stadtrates für das Personal- und Organisationsdezernat (Drucks. Nr. 0078/2014 mit 1 Anlage)
7. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien (Drucks. Nr. /2014) - wird nachgereicht

8. Bebauungsplanangelegenheiten
 - 8.1. Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße -
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB,
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2416/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
 - 8.2. Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße,
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB,
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2591/2013 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
 - 8.3. Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße,
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB,
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2593/2013 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
9. Veränderung des energetischen Standards bei der Bebauung am Hohen
Ufer
(Drucks. Nr. 0002/2014)
10. A N T R Ä G E der CDU-Fraktion
 - 10.1. zur Kenntlichmachung der Vorfahrtsstrecke für Trainings- und Begleitboote
auf dem Maschsee
(Drucks. Nr. 0023/2014)
 - 10.2. zur Entschärfung von Gefahrenschwerpunkten beim Queren der Stadt- und
Straßenbahngleise
(Drucks. Nr. 0087/2014)

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

28. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 30. Januar 2014,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 17.00 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Strauch	(SPD)	
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Bürgermeister Scholz	(CDU)	
Ratsfrau Arikoglu	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Barnert	(SPD)	
(Ratsfrau Barth)	(CDU)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)	
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)	
Ratsherr Borchers	(SPD)	
Ratsherr Breves	(SPD)	- 15.15 Uhr bis TOP 4
Ratsfrau Bruns	(FDP)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau de Buhr	(SPD)	
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Emmelmann	(CDU)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	
Ratsherr Fischer	(CDU)	
Ratsfrau Fischer	(SPD)	
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)	
Ratsfrau Gahbler	(SPD)	ab TOP 4
Ratsherr Gill	(SPD)	
Ratsherr Hanske	(SPD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	
Ratsherr Hermann	(SPD)	
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)	
Ratsherr Hofmann	(SPD)	
(Ratsfrau Jeschke)	(CDU)	
(Ratsherr Dr. Junghänel)	(PIRATEN)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Kelich	(SPD)	
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)	
Ratsherr Klapproth	(CDU)	

Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)	
Beigeordneter Klie	(SPD)	
Ratsfrau Klungenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)	
Ratsherr Küßner	(CDU)	
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsherr Lorenz)	(CDU)	
(Ratsfrau Markowis)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	ab TOP 4
Ratsherr Mineur	(SPD)	
Ratsherr Nagel	(SPD)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	
Ratsfrau Nolte-Vogt	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)	
(Ratsherr Onay)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Oppelt	(CDU)	
Ratsfrau Pluskota	(SPD)	
(Ratsfrau Pohler-Franke)	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)	
Ratsherr Römer	(SPD)	
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Oberbürgermeister Schostok		
Beigeordneter Seidel	(CDU)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)	
Beigeordnete Zaman	(SPD)	

Verwaltung:

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
 Stadtrat Walter
 Stadtkämmerer Dr. Hansmann
 Stadträtin Drevermann
 Stadtbaurat Bodemann
 Stadtrat Härke

Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Resolution: Anpassung der Abfallgebühren
(Drucks. Nr. 0192/2014)

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21. November 2013
3. Feststellung über den Sitzverlust von Rats Herrn Erik Breves
(Drucks. Nr. 0047/2014)
4. Einführung von Ratsmitgliedern
5. A N F R A G E N
 - 5.1. der FDP-Fraktion zu Schwimmzeiten für Vereine
(Drucks. Nr. 0035/2014)
 - 5.2. der Fraktion DIE LINKE. zum Gedenken an den Beginn des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren
(Drucks. Nr. 0051/2014)
 - 5.3. der FDP-Fraktion zu Verkehrsunfällen mit Beteiligung der üstra
(Drucks. Nr. 0052/2014)
 - 5.4. der PIRATEN-Fraktion zu Nichtschwimmern in Hannover
(Drucks. Nr. 0053/2014)
 - 5.5. der Fraktion Die Hannoveraner
 - 5.5.1. zu Flüchtlingsheimen gemäß Vorgaben des Bebauungsplans
(Drucks. Nr. 0085/2014)
 - 5.5.2. zu zugewanderten qualifizierten Fachkräften aus Rumänien und Bulgarien
(Drucks. Nr. 0086/2014)
 - 5.5.3. zu der inakzeptabel hohen Zahl von Kleidercontainern in Marienwerder
(Drucks. Nr. 0094/2014)
6. Wahl des Stadtrates für das Personal- und Organisationsdezernat
(Drucks. Nr. 0078/2014 mit 1 Anlage)
7. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
 - 7.1. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer
(Drucks. Nr. 0196/2014)
 - 7.2. Umbesetzung in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. 0197/2014)
 - 7.3. Umbesetzung in den Betriebsausschüssen Hannover Congress Centrum und

Städtische Häfen Hannover sowie im Aufsichtsrat Hafen Hannover GmbH
(Drucks. Nr. 0201/2014)

8. Bebauungsplanangelegenheiten
- 8.1. Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße -
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2416/2013 mit 3 Anlagen)
- 8.2. Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2591/2013 mit 4 Anlagen)
- 8.3. Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2593/2013 mit 4 Anlagen)
9. Veränderung des energetischen Standards bei der Bebauung am Hohen
Ufer
(Drucks. Nr. 0002/2014)
10. A N T R Ä G E der CDU-Fraktion
- 10.1. zur Kenntlichmachung der Vorfahrtsstrecke für Trainings- und Begleitboote
auf dem Maschsee
(Drucks. Nr. 0023/2014)
- 10.2. zur Entschärfung von Gefahrenschwerpunkten beim Queren der Stadt- und
Straßenbahngleise
(Drucks. Nr. 0087/2014)
11. Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
(Drucks. Nr. 2547/2013)
12. Betreibervertrag für die Obdachlosenunterkunft Burgweg 13
(Drucks. Nr. 2441/2013 mit 1 Anlage)

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest, verwies darauf, dass das H1 Fernsehen beabsichtige von der heutigen Sitzung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen zu wollen, wenn der Rat dagegen keine Bedenken erhebe.

Weiter verwies er auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erläuterte, dass die SPD-Fraktion der Verwaltung mit Schreiben vom 20. Januar 2014 mitgeteilt habe, dass Frau Anne-Maria Gahbler, die Nachfolgerin für den verstorbenen Klaus Neudahm, mit dem heutigen Tage Mitglied der SPD-Ratsfraktion sei.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) wies darauf hin, dass vorgesehen sei, dass Herr Härke beim Tagesordnungspunkt 6. zur Wahl eines Stadtrates für das Personal- und Organisationsdezernat zum Rat sprechen wolle, um seine Vorstellungen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Stadtrat im Personal- und Organisationsdezernat darlegen zu können.

Ferner informierte Ratsvorsitzender Strauch (SPD) darüber, dass der Punkt 10. zur Veränderung des energetischen Standards bei der Bebauung am Hohen Ufer mit der Drucks. Nr. 0002/2014 von der Tagesordnung abgesetzt werden müsse, da dieser auf Antrag der PIRATEN in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 30. Januar 2014 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen worden wäre.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) machte darauf aufmerksam, dass ein Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zum Thema „Anpassung der Abfallgebührensatzung mit der Drucks. Nr. 0192/2014“ in das Verfahren eingebracht worden wäre und dass nach § 11 der Geschäftsordnung des Rates der Rat die Tagesordnung in dringlichen Fällen mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder (44 Ratsmitglieder einschl. Oberbürgermeister) zu Beginn der Sitzung erweitern könne.

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Resolution: Anpassung der Abfallgebühren (Drucks. Nr. 0192/2014)

Ratsherr Blaschzyk (CDU) merkte an, dass die Hausbesitzer in Hannover in der nahen Vergangenheit mit zusätzlichen, finanziellen Belastungen belegt worden wären. Die Mehrheitsfraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover hätten im vergangenen Jahr die Grundsteuer erhöht und nun kämen Gebührenerhöhungen von zum Teil 100 % für die Abfallentsorgung hinzu. Ratsherr Blaschzyk erörterte, dass die Region Hannover bereits eine Niederlage in Bezug auf eine neue Gebührensatzung habe hinnehmen müssen und dass ebenso der überarbeiteten Version eine Klagewelle drohen würde. Ratsherr Blaschzyk machte darauf aufmerksam, dass die Landeshauptstadt Hannover ein nicht unwesentlicher Teil der Region Hannover sei und dass diese deshalb aus der Rolle eines formellen Beobachters ausbrechen sollte. Ratsherr Blaschzyk forderte zum Abschluss Oberbürgermeister Schostok auf, dass sich dieser aktiv für die BürgerInnen in Hinblick auf die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung einsetzen möge.

Beigeordneter Schlieckau (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen die Dringlichkeit ablehnen werde, da es einen Beschluss der Regionsversammlung sowie einen entsprechenden Entscheid der Verbandsversammlung von „aha“ gegeben habe.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) forderte die Anwesenden zur Ruhe auf und bat um die Einhaltung einer zivilisierten Diskussionskultur.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, dass die SPD-Fraktion die Dringlichkeit ablehnen werde, da der Sachverhalt in die Zuständigkeit der Region gehöre und dass allen Interessierten der Rechtsweg offenstehen würde.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE. der Dringlichkeit zustimmen werde, da die vorliegende Resolution dringlich die Belange der BürgerInnen der Landeshauptstadt betreffen.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) erklärte, dass die PIRATEN-Fraktion der Dringlichkeit zustimmen werde, da es um die Belange der BürgerInnen der Landeshauptstadt Hannover gehen würde, dass inzwischen eine Vielzahl von Klagen anhängig wären und dass durch die überarbeitete Satzung zur Abfallentsorgung zum Teil exorbitante Gebührensteigerungen zu erwarten wären.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER der Dringlichkeit zustimmen werde, da eindeutig die dringlichen Belange der BürgerInnen der Stadt Hannover betroffen wären.

Ratsherr Engelke (FDP) machte deutlich, dass die Knebelung der BürgerInnen der Landeshauptstadt Hannover durch die Abfallgebührenordnung zum einen ein Thema für den Rat der Stadt sein sollte und zum anderen die Forderung an den Herrn Oberbürgermeister rechtfertige, dass sich dieser für die Stadtgesellschaft einsetzen möge. Ratsherr Engelke erklärte weiter, dass die BewohnerInnen das Dilemma heimsuchen würde, dass man zwei parallel laufende Systeme unterhalten müsse und dass die FDP-Fraktion der Dringlichkeit zustimmen werde.

Mit 21 Ja-Stimmen lehnte der Rat die Dringlichkeit (nötig mehr als 44 Stimmen) des CDU-Antrages zur Resolution: Anpassung der Abfallgebühren mit der Drucks. Nr. 0192/2014 ab.

Der Antrag wird in der Ratssitzung am 20. Februar 2014 behandelt.

Der Rat beschloss, die Punkte 11. und 12. der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21. November 2013

Einstimmig genehmigte der Rat das Protokoll über seine Sitzung am 21. November 2013 in der vorliegenden Fassung.

TOP 3.

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsherrn Erik Breves (Drucks. Nr. 0047/2014)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass Ratsherr Breves mit Schreiben vom 25. Dezember 2013 mitgeteilt habe, dass er auf sein Ratsmandat zur Ratsversammlung am 30. Januar 2014 verzichte. Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stelle der Rat zu Beginn der nächsten auf die Verzichtserklärung folgenden Sitzung fest, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorliegen würden. Ferner sei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ratsherr Breves (SPD) führte aus, dass ihm die Rückgabe seines Mandats ebenso gemischte Gefühle bereite, wie dies auch immer wieder während seiner Arbeit für den Rat der Stadt der Fall gewesen sei. Denn es sei zum einen sehr positiv, wenn man sich bei wichtigen Entscheidungen für die Stadt einbringen könne und die Interessen der BürgerInnen auf diesem Wege vertreten dürfe. Ratsherr Breves erörterte weiter, dass einem die Arbeit mit Freude erfülle, wenn man beobachten könne, dass die Ganztagschulen immer besser würden, immer mehr Schulgebäude saniert oder ein gutes Mittagessen in den Schulen angeboten werden könne. Es erfülle einen ebenso mit Genugtuung, wenn weniger privilegierte Kinder durch den Hannover-Aktiv-Pass besser am öffentlichen Leben partizipieren könnten. Man empfinde jedoch auch Ohnmacht, wenn für gute und notwendige Ideen und Entscheidungen, wie z.B. für die Aufnahme des Mühlenbergs in das Programm „Soziale Stadt“, nicht genügend Mittel zur Verfügung stünden. Man empfinde zudem auch Ärger, wenn man für die Ausübung eines öffentlichen Amtes beschimpft werde, obwohl man dieses nach bestem Wissen und Gewissen ausübe. Ferner empfinde man Scham, wenn auch im Rat der Stadt Hannover über Flüchtlingswohnheime, Bulgaren, Rumänen oder Bauwagenbewohner gewettert würde und Vorurteile gestreut würden. Ratsherr Breves bedankte sich bei den Ratsmitgliedern und der Verwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit und stellte fest, dass die Politik bedauerlicher Weise keine Elternzeit kenne.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) erläuterte, dass Ratsherr Breves dem Rat der Landeshauptstadt Hannover seit dem 01. November 2011 als Mitglied der SPD-Fraktion angehöre. Zudem sei Ratsherr Breves seit dieser Zeit Mitglied im Schulausschuss und Sozialausschuss, gehöre ebenfalls seit dem November 2011 dem Jugendhilfeausschuss als Stellvertreter an und sei ferner für den Aufsichtsrat von Union-Boden GmbH, sowie dem Vorstand des Stifts zum Heiligen Geist tätig gewesen.

Ratsvorsitzender Strauch erklärte, dass Ratsherr Breves mit dem 30. Januar 2014 aus dem Rat der Landeshauptstadt Hannover ausscheide und dass dieser vom Stadtbezirksrat Ricklingen, dem er seit dem 16. November 2006 angehöre, am 6. Februar 2014 verabschiedet würde.

Einstimmig stellte der Rat gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG die Voraussetzungen für den Verlust des Sitzes von Ratsherrn Erik Breves in dessen Abwesenheit im Rat der Landeshauptstadt Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0047/2014 fest.

Abschließend dankte Ratsvorsitzender Strauch (SPD) Herrn Breves für seine Arbeit als ehrenamtliches Ratsmitglied, wünschte Herrn Breves und seiner Familie für die Zukunft alles Gute und verabschiedete diesen aus dem Ratssaal. .

TOP 4.

Einführung von Ratsmitgliedern

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) machte darauf aufmerksam, dass Frau Anne-Maria Gahbler als Nachfolgerin von Ratsherrn Klaus Neudahm vom Gemeindevahllleiter des Wahlgebietes der Landeshauptstadt Hannover als Ersatzmitglied in den Rat der Stadt berufen worden wäre. Frau Gahbler habe gegenüber dem Gemeindevahllleiter zunächst ohne bindende Wirkung erklärt, dass sie das Amt eines Ratsmitgliedes annehmen werde. Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat Frau Gahbler vorzutreten, um verbindlich schriftlich zu erklären, dass sie das Amt einer Ratsfrau annähme. Zugleich verpflichtete Ratsvorsitzender Strauch Frau Gahbler als Ratsmitglied für die laufende Ratsperiode auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 60 NKomVG förmlich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ferner machte Ratsvorsitzender Strauch Frau Gahbler auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG, die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot aufmerksam, händigte den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften aus und bekräftigte die Verpflichtung durch Handschlag.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) machte darauf aufmerksam, dass Herr Dr. Jens Menge als Nachfolger von Ratsherrn Erik Breves vom Gemeindevahllleiter des Wahlgebietes der Landeshauptstadt Hannover als Ersatzmitglied in den Rat der Stadt berufen worden wäre. Herr Dr. Menge habe gegenüber dem Gemeindevahllleiter zunächst ohne bindende Wirkung erklärt, dass er das Amt eines Ratsmitgliedes annehmen werde. Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat Herrn Dr. Menge vorzutreten, um verbindlich schriftlich zu erklären, dass er das Amt eines Ratsherrn annähme. Zugleich verpflichtete Ratsvorsitzender Strauch Herrn Dr. Menge als Ratsmitglied für die laufende Ratsperiode auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 60 NKomVG förmlich, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ferner machte Ratsvorsitzender Strauch Herrn Dr. Menge auf seine Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG, die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot aufmerksam, händigte den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften aus und bekräftigte die Verpflichtung durch Handschlag.

TOP 5.

A N F R A G E N

TOP 5.1.

der FDP-Fraktion zu Schwimmzeiten für Vereine (Drucks. Nr. 0035/2014)

Oberbürgermeister Schostok beantwortete die Fragen von Ratsfrau Bruns (FDP) aus Drucks. Nr. 0035/2014 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Ist es richtig, dass die Zeiten über den Kreisschwimmverband vergeben werden?

Ja, die Stadt stellt dem Kreisschwimmverband (KSV) ein Kontingent an Vereinstrainingszeiten in den Bädern zur Verfügung. Die Vergabe der Zeiten erfolgt dann durch den KSV nach sportfachlichen Gesichtspunkten.

Frage 2:

Ist es richtig, dass die Bedarfsabfrage über die Vereinsvertreter direkt erfolgt und wenn nicht, wie erfolgt sie dann?

Nein, die Bedarfsabfrage im Rahmen der Bäderanalyse ist über den Kreisschwimmverband erfolgt.

Frage 3:

Wenn ja: wie stellt die Stadt sicher, dass die aktuellen Ansprechpartner auch erreicht werden und warum wird das nicht ebenfalls über den Kreisschwimmverband geregelt?

Die Frage 3 hat sich durch Frage 2 erledigt.

TOP 5.2.

der Fraktion DIE LINKE. zum Gedenken an den Beginn des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren

(Drucks. Nr. 0051/2014)

Stadträtin Drevermann beantwortete die Fragen vom Beigeordneten Förste (DIE LINKE.) aus Drucks. Nr. 0051/2014 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Welchen Stellenwert genießt der Ausbruch des Ersten Weltkrieges in der Erinnerungskultur in Hannover?

In der Wahrnehmung der Stadtgesellschaft wie in der deutschen Bevölkerung überhaupt steht der Erste Weltkrieg zweifellos im Schatten des Zweiten Weltkriegs: Sowohl in der Erinnerung zahlreicher Menschen als auch wegen der sichtbaren Folgen (Zerstörung, Wiederaufbau, Denk- und Mahnmale) und nicht zuletzt aufgrund einer intensiven Vermittlungsarbeit steht die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg im Vordergrund der zeitgeschichtlichen Debatte. Indessen erinnert eine Reihe von Kriegerdenkmälern und Erinnerungstafeln in den Stadtteilen, auf Friedhöfen, in Schulen und Kirchen an den Ersten Weltkrieg; die Tafeln nennen allerdings zumeist nur die Namen der gefallenen Soldaten aus Hannover.

Frage 2:

Welche Veranstaltungen plant die Stadt in diesem Zusammenhang?

Das Historische Museum zeigt vom 16. Juli 2014 bis 11. Januar 2015 am Standort Holzmarkt die Sonderausstellung „Heimatfront Hannover. Kriegsalltag 1914-1918“. In dieser großen Ausstellung geht es nicht um das Kampfgeschehen auf den Schlachtfeldern, sondern um die Auswirkungen des Krieges auf die Gesellschaft in den Städten Hannover und Linden. Insbesondere die Lebens- und Leidenserfahrungen der Stadtgesellschaft unter den Bedingungen einer auf den Weltkrieg ausgerichteten Wirtschaft, des Mangels und hoher psychologischer Belastungen werden auf 400 qm Ausstellungsfläche ausführlich thematisiert.

Grundlage sind neben der Objektüberlieferung des Museums (zahlreiche Leihgaben von Bürgerinnen und Bürgern bereichern die Sammlung) jüngere Forschungen zum Thema sowie Lebensberichte von Bewohnerinnen und Bewohnern der beiden Städte. Ferner wird die zweifelhafte Rolle „prominenter“ Hannoveraner problematisiert und auch die Verantwortung des eigenen Hauses („Vaterländisches Museum“ mit „Weltkriegssammlung“) thematisiert. Zur Ausstellung erscheint eine Begleitpublikation („Katalog“) und die Edition eines zeitgenössischen Briefwechsels.

Neben dieser zentralen Ausstellung finden begleitend zahlreiche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen in Kooperation mit unterschiedlichen Partnern der Stadtgesellschaft statt, in der die Bedeutung des Ersten Weltkriegs für die Menschen in Hannover und für die folgenden Ereignisse (1918er Revolution, Weimarer Republik,

Wirtschaftskrise, Nationalsozialismus, Zweiter Weltkrieg) herausgestellt wird. Das Projekt Erinnerungskultur plant eine Vortragsreihe mit dem Arbeitstitel „Krieg und Widerstand“, in welcher der 100. Jahrestag des Kriegsausbruchs (Erster Weltkrieg) im Zusammenhang mit dem 75. Jahrestag des Kriegsausbruchs (Zweiter Weltkrieg) betrachtet wird. Außerdem ist beabsichtigt, die in Vorbereitung befindliche Informationstafel auf dem ehemaligen Militärfriedhof Fössefeld/Linden-Limmer zu installieren, die den Gefallenen des Ersten und Zweiten Weltkrieges sowie den Opfern der NS-Wehrmachtsjustiz (sog. „Fahnenflüchtige“, „Wehrkraftzersetzer“, „Kriegsverräter“) gewidmet sein wird.

Frage 3:

Inwieweit werden dabei die von der ehemaligen deutschen Kriegführung betroffenen Partnerstädte Hannovers in die Planungen einbezogen?

Hinsichtlich der historischen Bewertung und Einordnung des Ersten Weltkrieges ergeben sich deutliche Differenzen. So wird die Perspektive auf den „Großen Krieg“ in Frankreich und Großbritannien stark vom Sieg über das kaiserliche Deutschland bestimmt und spielt in der nationalen Wahrnehmung eine andere Rolle als in Deutschland. Um die unterschiedlichen Sichtweisen zur Basis eines fruchtbaren Diskurses zu machen, ist beabsichtigt, Vertreter unserer Partnerstädte nach Hannover zu mehreren Diskussions- bzw. Gedenkveranstaltungen einzuladen.

**TOP 5.3.
der FDP-Fraktion zu Verkehrsunfällen mit Beteiligung der üstra
(Drucks. Nr. 0052/2014)**

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Engelke (FDP) aus Drucks. Nr. 0052/2014 im Sinne der Ausarbeitung.

Vorwort der Verwaltung:

Auf Grundlage der der Verwaltung vorliegenden Informationen der üstra und der infra werden die Fragen bezogen auf den Stadtbahnbereich wie folgt beantwortet:

Frage1:

Wie hoch sind die Unfallzahlen in Bezug auf Tote und Verletzte durch üstra-Fahrzeuge in den letzten zwei Jahren?

Im Jahr 2012 gab es insgesamt 149 Unfälle mit Stadtbahnbeteiligung. Bei 43 Unfällen gab es Verletzte und bei 4 Unfällen Tote. Im Jahr 2013 gab es insgesamt 166 Unfälle mit Stadtbahnbeteiligung. Bei 40 Unfällen waren Verletzte und bei 3 Unfällen Tote zu beklagen.

Frage 2:

Ist hier ein Trend erkennbar oder sind die Unfallzahlen in den Jahren durchschnittlich konstant gewesen?

Die Unfallzahlen bei der üstra sind erfreulicherweise seit vielen Jahren rückläufig und haben sich in den letzten 35 Jahren um über 70 Prozent reduziert. So wurden 1978 655 Unfälle, 1988 367 Unfälle, 1998 278 Unfälle und 2008 noch 133 Unfälle registriert. Grund hierfür ist im Wesentlichen der Ausbau des Stadtbahnsystems. Die Zahl der schweren Unfälle mit Verletzten oder Getöteten ist in den letzten fünfzehn Jahren leider in etwa konstant geblieben.

Frage 3:

Wie hoch sind die Unfallzahlen in Relation zu vergleichbaren anderen Städten?

In Stuttgart und Hannover ereigneten sich in 2009 11,0 Unfälle pro 1 Mio. Zugkilometer. Im gleichen Zeitraum gab es in Düsseldorf 24,2, in Bremen 24,9 und in Leipzig 28,1 Unfälle pro 1 Mio. Zugkilometer. Neuere Zahlen wie auch Angaben zu Unfällen mit Toten liegen nicht vor.

Die üstra weist daraufhin, dass für sie als Verkehrsbetrieb zusammen mit der infra als Eigentümerin der Stadtbahnanlagen die Unfallprävention einen hohen Stellenwert hat. Nach jedem schweren Unfall analysiert eine Kommission aus Vertretern der Polizei, der Stadt Hannover, der infra und der üstra den Unfallhergang und entscheidet, ob an der Unfallstelle bauliche oder betriebliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, mit denen sich die Unfallgefahr reduzieren lässt. Diese Maßnahmenvorschläge können im Allgemeinen kurzfristig umgesetzt werden, da die infra in jedem Jahr einen Haushaltsansatz für die Standardisierung von Gleisquerungen und für Anpassungen an Signalanlagen hat aus dem anlassbezogenen Maßnahmen finanziert werden können und auch systematisch Verbesserungen umgesetzt werden.

Dabei werden nicht nur ortsbezogene Einzelmaßnahmen realisiert sondern auch Maßnahmen für den gesamten Stadtbahnbereich. So erhalten seit 1997 alle neuen Fahrzeuge eingezogene Kupplungen, von denen eine geringere Verletzungsgefahr ausgeht und die nur schwer zu überklettern sind. Auch erhalten neue Fahrzeuge vorne tiefergezogene und runde Schürzen, die verhindern sollen, dass Passanten unter die Räder einer Stadtbahn geraten. Seit 2002 wird auch tagsüber mit Licht gefahren. Im Jahre 2008 wurde die Einfahrtgeschwindigkeit in die Haltestellen reduziert. Bei Neuplanungen achtet die infra gemeinsam mit der Technischen Aufsichtsbehörde und der üstra darauf, dass Fußgängerquerungen sicher gestaltet werden. Je nach Örtlichkeit sind Überwege durch Übersicht auf die Strecke, Drängelgitter, Blinklichter oder Signalanlagen gesichert. Bestehende Überwege werden alle 2 Jahre einer intensiven Inspektion unterzogen, bei der vorhandene Sicherungseinrichtungen überprüft werden. Sehr viel Wert wird auch auf eine ausreichende Beleuchtung gelegt.

In diesem Jahr werden weitere Maßnahmen folgen, mit denen Unfälle möglichst vermieden bzw. schwere Verletzungen von Personen verhindert werden sollen. So wird es eine Kampagne zur Aufklärung in Kooperation mit der Landesverkehrswacht und der Polizei geben. Die ab 2014 zum Einsatz kommenden neuen Stadtbahnfahrzeuge der 3000er Serie erhalten im Frontbereich Prallelemente aus weicherem Material, um im Falle eines Zusammenstoßes schwere Kopfverletzungen zu verhindern. Ferner beginnt die üstra mit der Erprobung eines Assistenzsystems zum Erkennen von Hindernissen im Gleis.

Ratsherr Blaschzyk (CDU) fragte, ob die Stadtverwaltung eigene Untersuchungen zu Unfallschwerpunkten in Bezug auf die bauliche Zuständigkeit erhebe oder ob die Stadt bei den Untersuchungen der üstra und der infra mit eingebunden sei und wenn ja, in welcher Form dies der Fall wäre.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass die Landeshauptstadt Hannover in unterschiedlicher Art und Weise auf dem Feld der Verkehrssicherheit z.B. zur Verbesserung der Situation für Kinder und auch ältere Menschen aktiv agiere. Stadtbaurat Bodemann führte weiter aus, dass die Stadt in der Unfallkommission, welche jeden Stadtbahnunfall mit Personenschaden untersuche, beteiligt sei. Die Stadt sei Teil des Monitorings, erarbeite Vorschläge und setze diese im Rahmen der eigenen Zuständigkeit um. Weiter erläuterte Stadtbaurat Bodemann, dass die Verwaltung im Zuge der Verkehrssicherheit seit vier Jahren an mehrfach untersuchten Unfallschwerpunkten mit Verkehrsquerungen, im Besonderen in Bereichen von Schulen, Kindertagesstätten oder ähnlichen Betreuungseinrichtungen bauliche Verbesserungen vornähme. Dazu arbeite man zusammen mit der Polizei, der Verkehrswacht, der Region Hannover, dem ADAC sowie

auch mit der üstra und der infra federführend an der Kampagne „Gib mir Acht“. Dazu gehörten wöchentliche Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit, in denen auf die Verkehrsverbesserungen hingewiesen würde. Dazu würden Bewegungsparks im Umfeld der Markthalle aufgebaut und Aktionen am „autofreien Sonntag“ durchgeführt. Zum Abschluss erklärte Stadtbaurat Bodemann, dass die Stadt in Folge eines Ratsauftrages jährlich etwa 20 Bauprojekte mit einem Gesamtvolumen von 400.000 € umsetze und dass mit Abschluss des Jahres 2014 insgesamt ca. 100 Verkehrsverbesserungen durchgeführt sein würden.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte zum erfreulich rückläufigen Trend der Unfallzahlen, ob es Zahlen zu den Streckenarten, wie z.B. Tunnelführung und oberirdisch mit und ohne eigenes Gleisbett gäbe und ob spezielle bauliche Maßnahmen zu der positiven Entwicklung geführt hätten.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass die positive Entwicklung auch aus der Arbeit der Kommission, welche organisatorische oder bauliche Maßnahmen vorschläge, abgeleitet werden könne. Zudem seien neue Technologien und über Jahre bundesweit erbrachte Erkenntnisse ein Indiz für die verbesserten Zahlen. Stadtbaurat Bodemann erklärte, dass der Verwaltung kein Zahlenmaterial in Bezug zu den unterschiedlichen Gleiskörpern vorläge und stellte eine Nachreife in Aussicht, falls die üstra die Zahlen zur Verfügung stellen könne.

Ergänzende Antwort der Verwaltung:

Hierzu wurde die Gesamtanzahl der Unfälle in 2012 (149 Unfälle) und 2013 (166 Unfälle) ausgewertet.

- 114 Unfälle (36,19%) ereigneten sich auf dem straßenbündigen Bahnkörper auf freier Strecke
- 33 Unfälle (10,48%) ereigneten sich auf ab markierten straßenbündigen Bahnkörpern (Schraffur oder durch weiße Linie getrennt)
- 5 Unfälle (1,59%) ereigneten sich auf dem besonderen Bahnkörper auf freier Strecke
- 27 Unfälle (8,57%) ereigneten sich an Überwegen über den besonderen Bahnkörper (hierzu zählen auch Überwege vor Haltestellen)
- 132 Unfälle (41,90%) ereigneten sich auf Kreuzungen von Straßen mit dem besonderen Bahnkörper. Diese zählen formal zum straßenbündigen Bahnkörper.
- 4 Unfälle (1,27%) ereigneten sich im Tunnel

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) fragte, ob es Erkenntnisse zur Differenzierung nach Altersgruppen gäbe und ob die geplanten Maßnahmen zum Ausbau der D-Linie, speziell in der Kurt-Schumacher-Straße, nicht kontraproduktiv in Hinblick auf eine verbesserte Verkehrssicherheit wären.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass der Verwaltung eine Erhebung nach Altersgruppen nicht vorläge. Allerdings könne diese aufgrund der Unfallrecherche zu Protokoll nachgereicht werden, falls dies gewünscht würde. Stadtbaurat Bodemann erörterte, dass aus neusten Verkehrsbeobachtungen hervorgehen würde, dass ein von unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzter Raum nicht zwangsläufig von einer erhöhten Unfallgefahr behaftet sei, da aufgrund der besonderen Situation eine deutlich höhere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme vorherrschen würde. Der sogenannte „Shared Space“ müsse jedoch immer auf die örtlichen Gegebenheiten und verkehrlichen Situationen abgestimmt werden und sei nicht auf alle Verkehrsbereiche anwendbar. Zudem würden inzwischen Standpunkte vertreten, welche eine Aufhebung der separaten Verkehrsführung für Radfahrer forderten, da dadurch eine höhere Akzeptanz und Rücksichtnahme in Betracht gezogen werden könnte. Stadtbaurat Bodemann machte abschließend deutlich,

dass Radfahrer nur in erlaubten Ausnahmefällen die Fußwege befahren sollten.

Ergänzende Antwort der Verwaltung:

Unterteilt man die Unfallzahlen mit Fußgängern nach dem Alter der Unfallgegner und bildet dabei Altersgruppen in Zehnjahresabschnitten, ergibt sich für die Jahre 2012 und 2013 folgendes Bild:

Alter 10 – 19:	6 Unfälle
Alter 20 – 29:	3 Unfälle
Alter 30 – 39:	2 Unfälle
Alter 40 – 49:	2 Unfälle
Alter 50 – 59:	4 Unfälle
Alter 60 – 69:	0 Unfälle
Alter 70 – 79:	2 Unfälle
Alter 80 – 89:	3 Unfälle
Alter über 90:	1 Unfall

Hieraus ergibt sich keine Häufung mit älteren Unfallgegnern. Zu bemerken ist aber, dass die drei Unfalltoten bei Unfällen mit Stadtbahnen aus dem Zeitraum November 2013 bis Januar 2014 alle ältere Mitbürger waren.

Ratsherr Engelke (FDP) fragte, ob die Verwaltung mit der FDP-Fraktion die Auffassung teile, dass die Zahl der Unfälle ab dem Jahr 2008 wieder steige und dass die Erkenntnis, wonach die Zahl der Todesfälle seit 15 Jahren stagniere, wenig befriedigend sei. Ratsherr Engelke fragte weiter, ob ein begrüntes Gleisbett aufgrund freiliegender Schwellen und Schienen nicht zu einer erhöhten Unfallgefahr bei der Querung führen würde.

Stadtbaurat Bodemann stellte fest, dass ein Absinken der Unfallzahlen aus dem Jahr 1978 von 655 auf Aktuell etwa 140 pro Jahr als deutlich rückläufiger Trend bewertet werden könne. Stadtbaurat Bodemann erklärte, dass bei einem sogenannten Grüngleis im Innenstadtbereich die Schwellen und Schienen auf Höhe der Grasnarbe im Substrat verlegt würden. Stadtbaurat Bodemann hob hervor, dass eine ampelbewährte Fußgängerquerung der Gleise bevorzugt werden sollte.

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) bat darum, eine Statistik zu den Unfällen mit dem Individualverkehr in Relation zu den Unfällen unter Beteiligung der öffentlichen Verkehrsmittel in Hannover, zu Protokoll nachzureichen.

Antwort der Verwaltung:

In 2012 wurden in der Polizeidirektion Hannover (größer als Hannover, kleiner als Region Hannover) 32.302 Verkehrsunfälle registriert. Im gleichen Zeitraum ereigneten sich 149 Unfälle mit Stadtbahneteiligung (0,46%).

In 2013 wurden in der Polizeidirektion Hannover 33.088 Verkehrsunfälle registriert. Davon waren 166 Unfälle mit Stadtbahneteiligung (0,50%).

Ratsherr Fischer (CDU) fragte, ob die Verwaltung der Ansicht sei, dass eine gemeinsame Nutzung der Fußwege von Radfahrern und Fußgängern zu einer Verringerung der Unfallzahlen führen würde.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass in diesem Zusammenhang weniger die Sicherheitsfrage, sondern die Frage nach dem Erlaubten relevant sei. Im optimalen Fall sollten Radfahrer die dafür vorgesehenen Radwege und Straßen nutzen und Fußgänger

sollten sich auf dem Bürgersteig bewegen. Abschließend machte Stadtbaurat Bodemann darauf aufmerksam, dass sich Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer und Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs auch einmal außerhalb der Richtlinien der Straßenverkehrsordnung bewegen würden und dass es dadurch natürlich auch zu Unfällen und Störungen käme. Das sei ein eindeutiges Kriterium dafür, dass der Bürgersteig nur von Fußgängern benutzt werden sollte.

**TOP 5.4.
der PIRATEN-Fraktion zu Nichtschwimmern in Hannover
(Drucks. Nr. 0053/2014)**

Oberbürgermeister Schostok beantwortete die Fragen von Ratsherrn Hillbrecht (PIRATEN) aus Drucks. Nr. 0053/2014 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Welche Maßnahmen hat die Verwaltung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um die Zahl der Nichtschwimmer in Hannover zu senken und welche darüber hinausgehenden Planungen laufen derzeit, um das Schwimmvermögen zum Beispiel von Schulkindern zu fördern und zu erhalten?

Im Jahr 2010 wurde im damaligen Fachbereich Sport und Eventmanagement eine Koordinationsstelle Schwimmunterricht eingerichtet, um die personellen und räumlichen Ressourcen in den Bädern besser auszuschöpfen. Dadurch konnten die Schwimmunterrichtszahlen bereits im ersten Jahr erhöht werden. Auch am Wochenende finden nun Schwimmkurse statt.

Außerdem gibt es spezielle Ferienschwimmkurse. Dank einer Kooperation mit der DLRG, die während der Ferienschwimmkurse die Aufsicht im Bad übernimmt, konnte das Angebot an Ferienplätzen im Jahr 2013 noch einmal ausgeweitet werden.

Die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten läuft gut und wird weiter ausgebaut, um die Kinder so früh wie möglich an das Element Wasser heranzuführen.

Seit August 2013 wird in den städtischen Bädern einmal pro Woche eine Schule durch einen Fachangestellten für Bäderbetriebe beim Schwimmunterricht im Rahmen des Schulschwimmens unterstützt.

Daneben gibt es eine Kooperation mit der Kindersportschule des Turn-Klubs zu Hannover, um die Schwimmfähigkeit von Kindern im Vor- und Grundschulalter zu steigern.

Frage 2:

Wie viele Badeunfälle mit Nichtschwimmern haben sich in den letzten zehn Jahren in Hannover ereignet und welche Konsequenzen zog und zieht die Verwaltung daraus?

Über Badeunfälle mit Nichtschwimmern in Hannover liegt uns keine Statistik vor. In den städtischen Bädern hat es in den vergangenen fünf Jahren keine schwerwiegenden Unfälle mit Nichtschwimmern gegeben.

Frage 3:

Welche Rolle wird das Schul- und Vereinsschwimmen im Rahmen der Umsetzung der Bäderanalyse konkret spielen?

Das Schul- und Vereinsschwimmen wird auch weiterhin eine hohe Priorität haben. Im Rahmen der Bäderanalyse sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie die konzeptionelle Umsetzung künftig erfolgen soll.

Ergänzend führte Oberbürgermeister Schostok weiter aus, dass man das Thema unter dem Stichwort „Kinder lernen schwimmen in Hannover“ in der Septembersitzung des Sportausschusses behandelt habe. In diesem Zusammenhang erläuterte Oberbürgermeister Schostok, dass die Verwaltung keine Statistik zu Nichtschwimmerzahlen in Hannover erhoben habe. Eine Studie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) weise jedoch aus, dass 35 % der Kinder und Jugendlichen sowie 25 % der Erwachsenen zu den Nichtschwimmern bzw. zu den unsicheren SchwimmerInnen zählen würden. Ferner könnten lediglich 50 % der Kinder nach Abschluss der vierten Schulklasse schwimmen. Aus einer SPRINT-Studie sei zudem hervorgegangen, dass 20 % der Grundschulen im städtischen Raum aufgrund finanzieller Belange kein Schulschwimmangebot mehr vorhalten könnten. Oberbürgermeister Schostok hob hervor, dass diese Einschätzung für die Landeshauptstadt nicht gelten würde, sondern dass man Hannover explizit eine gute Erreichbarkeit seiner Sportflächen und im Besonderen seiner Schwimmbäder zugestanden habe. Die Verwaltung gehe davon aus, dass im Jahr 2012 in Hannover 677 SchülerInnen, davon 231 mit Hannover-Aktiv-Pass, am Schwimmunterricht teilgenommen hätten. Im Jahr 2013 zum Stand der Erhebung im September seien es 331/117 SchülerInnen gewesen, so dass die Verwaltung aufgrund von Voranmeldungen von Schulen und Kindertagesstätten von einer Teilnehmerzahl von etwa 670 Kindern ausgehen konnte. Ergänzend zur Frage 2. erörterte Oberbürgermeister Schostok, dass in den Schwimmbädern spezielle Schwimmkurse für Erwachsene angeboten würden. Zudem würden Schwimmstillkurse und Betriebssportangebote vorgehalten. Die Stadt biete Fitnesskurse und Frauenbaden in Kooperation mit dem DLRG an. Man arbeite in der Koordinationsstelle für den Schulschwimmunterricht eng mit den Schwimmvereinen zusammen. Die Kooperation von Schulen und Bädern werde fortgesetzt. Es werde weiterhin einen Schwimmunterricht am Wochenende im Stadionbad geben und die Kooperation mit den Kindertagesstätten weiter kontinuierlich ausgebaut.

Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob sich die voran genannten Zahlen nur auf die städtischen Angebote zum Erwerb der Schwimmfähigkeit beziehen würden und ob die von den Fraktionen der SPD und der Bündnis 90/Die Grünen zur Verfügung gestellten Mittel für die Jahre 2012 und 2013 zur Steigerung der Schwimmfähigkeit von Kindern in Hannover insgesamt ausreichend gewesen wären. Weiter fragte Ratsherr Bindert, ob die Verwaltung der Ansicht sei, dass Nichtschwimmern der Zugang zu Sportarten wie Segeln, Wasserski oder Rudern verschlossen bleibe, da das Schwimmen dafür eine Grundvoraussetzung wäre.

Oberbürgermeister Schostok bejahte die erste Frage und erläuterte weiter, dass die Verwaltung im Besonderen in Bezug auf den Hannover Aktiv Pass eine deutlich gesteigerte Teilnahme an den städtischen Angeboten zum Erwerb der Schwimmfähigkeit habe feststellen können. Ferner sei in Hinblick auf die Bäderanalyse geplant, eine Steigerung der Angebote vorhalten zu können, um nicht nur Kindern und Jugendlichen, sondern auch erwachsenen Nichtschwimmern Möglichkeiten zum Erlernen der Schwimmfähigkeit eröffnen zu können. Oberbürgermeister Schostok stimmte der Annahme zu, dass den Nichtschwimmern eine Freizeitgestaltung aus dem Wassersportbereich nicht zugänglich wäre

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) fragte, ob die Verwaltung einen positiven oder negativen Trend über einen mehrjährigen Zeitraum zur Entwicklung der Schwimmfähigkeit von Kindern mit Zahlen benennen könne.

Oberbürgermeister Schostok antwortete, dass man den Zahlen aus der DLRG-Studie entnehmen könne, dass eine tendenzielle Verschlechterung der Schwimmfähigkeit bundesweit stattgefunden habe. Oberbürgermeister Schostok erörterte weiter, dass es einen sozialen Hintergrund in Bezug zur Schwimmfähigkeit gäbe. Es sei für die Lehrer

bereits nach ein bis zwei Schulschwimmstunden deutlich erkennbar, welche Kinder eine familiäre Unterstützung und Förderung erhalten würden. Gleichzeitig würde den Kindern aufgrund der fehlenden Förderung der Zugang zu den Einrichtungen verwehrt. Oberbürgermeister Schostok betonte, dass der Hannover Aktiv Pass genau in diesem Segment, der Schwimm- und Sportförderung ansetzen müsse. Oberbürgermeister Schostok stellte zudem fest, dass vor dem Hintergrund der Bäderanalyse eine zusätzliche Verbesserung der Gesamtsituation nur in Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Sanierung der Schwimmanlagen erreicht werden könne.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, ob die Verwaltung Zahlen zum Verhältnis von Angebot und Nachfrage an schwimmfördernden Kursen und Schulschwimmstunden erhoben habe.

Oberbürgermeister Schostok antwortete, dass Angebot und Nachfrage in diesem Zusammenhang keiner marktwirtschaftlichen Betrachtung unterliegen würden. Die Thematik würde vielmehr dadurch in den Fokus gerückt, dass diese eine höhere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erreiche. Oberbürgermeister Schostok erklärte, dass die Stadtverwaltung bemüht sein müsse Angebote in ausreichendem Umfang anzubieten. Es müsse versucht werden, so viel wie möglich an Schulschwimmstunden, schwimmfördernden Kursen und öffentlichen Schwimmzeiten vorzuhalten, um im Optimalfall alle Personengruppen erreichen zu können.

TOP 5.5. der Fraktion Die Hannoveraner

TOP 5.5.1. zu Flüchtlingsheimen gemäß Vorgaben des Bebauungsplans (Drucks. Nr. 0085/2014)

Wird schriftlich beantwortet.

TOP 5.5.2. zu zugewanderten qualifizierten Fachkräften aus Rumänien und Bulgarien (Drucks. Nr. 0086/2014)

Wird schriftlich beantwortet.

TOP 5.5.3. zu der inakzeptabel hohen Zahl von Kleidercontainern in Marienwerder (Drucks. Nr. 0094/2014)

Wird schriftlich beantwortet.

TOP 6. Wahl des Stadtrates für das Personal- und Organisationsdezernat (Drucks. Nr. 0078/2014 mit 1 Anlage)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) führte aus, dass der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 21. November 2013 beschlossen habe, die Stelle einer Stadträtin bzw. eines Stadtrates für das Personal- und Organisationsdezernat auszuschreiben. Auf die öffentliche Ausschreibung seien insgesamt 65 Bewerbungen eingegangen. Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und aufgrund der geführten Bewerbungsgespräche schlage Oberbürgermeister Schostok dem Rat gemäß § 109 des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung vor, Herrn Harald Härke zum Stadtrat für das Personal- und Organisationsdezernat zu wählen und zu beschließen, ihm dieses Amt mit Wirkung vom 03. Februar 2014 unter Berufung des Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zu verleihen.

Ratsvorsitzender Strauch erörterte, dass Herr Harald Härke nach den Vorstellungsgesprächen in den Fraktionen nun Gelegenheit gegeben werde, dem Rat in einem kurzen Vortrag seine Vorstellungen darüber darzulegen, wie er seine Aufgabe als Stadtrat im Personal- und Organisationsdezernat der Landeshauptstadt Hannover für den Fall sähe, dass ihm die Leitung des Dezernates übertragen werde. Ferner bestünde im Anschluss an seinen Ausführungen die Gelegenheit, Herrn Härke Fragen zu stellen.

Herr Härke bedankte sich für die Gelegenheit die geplanten Schwerpunkte seiner Arbeit für den Fall seiner Wahl vortragen zu dürfen. Herr Härke führte aus, dass die Landeshauptstadt Hannover mit etwa 11.000 MitarbeiterInnen der drittgrößte Arbeitgeber in Hannover und der größte kommunale Arbeitgeber in Niedersachsen sei und dass die Einrichtung eines Personal- und Organisationsdezernats vor diesem Hintergrund als Konsequenz daraus zu bewerten wäre. Herr Härke erörterte weiter, dass für den kommenden Monat vorgesehen sei, ein Konzept zur internen Beteiligung der MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung für das Stadtentwicklungskonzept 2030 vorzulegen. Ferner sei beabsichtigt, dass im Jahr 2014 ein Manuskript zur Bündelung der Themen aus dem Personal- und Organisationsdezernat zu erarbeiten, um die Attraktivität der Landeshauptstadt als Arbeitgeber weiter zu steigern. Darin würden sich sowohl Sofortmassnahmen als auch langfristige Projekte zur Nachwuchsförderung, einer gezielten Qualifizierung und einer realen Öffnung der Stadtverwaltung für Menschen mit einem Migrationshintergrund für alle Hierarchieebenen wiederfinden. Herr Härke betonte, dass es positiv wäre, dass die Stadt Hannover 250 türkische Putzfrauen und Frauen im Museumsaufsichtsdienst beschäftigen würde. Allerdings sollte sich Integration nicht nur auf das Erfüllen von Quoten beschränken. Eine echte Integration müsse sich in einer Durchwachsung auf allen Hierarchieebenen reflektieren. Herr Härke machte darauf aufmerksam, dass 56 % der MitarbeiterInnen in der Landeshauptstadt Hannover weiblich seien und dass der Frauenanteil im höheren Dienst 43,3 % betragen würde. Im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit sei vorgesehen den Frauenanteil im höheren Dienst bis zum Jahr 2016 auf 50 % anzuheben. Ferner würde die Stadtverwaltung aktuell bereits deutlich mehr als die gesetzlich geforderte Quote an Menschen mit einem Handicap beschäftigen. Herr Härke bekräftigte, dass er beabsichtige diesen Anteil weiter zu steigern, um im Sinne einer altersgerechten Personalentwicklung, Menschen dort einzusetzen wo diese ihre Stärken und Kompetenzen hätten. Herr Härke unterstrich, dass die voran gegangenen Vorhaben mit den Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu vereinbaren wären. Denn man würde in der Stadtverwaltung immer mehr Menschen beschäftigen, als Stellen abzubauen. Die Investitionen in die MitarbeiterInnen und diejenigen, die noch dazu kämen, wären das Elixier einer leistungsfähigen Verwaltung. Herr Härke bat abschließend um das Vertrauen in seine Person und seine 20 jährige Erfahrung, um zukunftsweisende Strategien einleiten und ausführen zu können.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) machte darauf aufmerksam, dass gemäß § 109 in Verbindung mit § 67 NKomVG die Person gewählt sei, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt habe. Das seien mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (mindestens 33 einschließlich Oberbürgermeister). Ein zweiter Wahlgang fände nach § 109 Abs. 1 NKomVG bei der Wahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit nicht statt. Mit dem Wahlgang werde zugleich darüber abgestimmt, dass Herr Harald Härke das Amt des Stadtrates im Personal- und Organisationsdezernat mit Wirkung vom 03. Februar 2014 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zu verleihen.

Ratsvorsitzender Strauch führte weiter aus, dass nach § 67 NKomVG und 21 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates schriftlich gewählt werde. Zudem würde bei nur einem Vorschlag, wenn niemand widerspräche, durch Zuruf mit Handaufheben gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes sei geheim zu wählen. Ferner bestünde gemäß § 64 NKomVG in Verbindung mit § 7 Geschäftsordnung des Rates die Möglichkeit, eine eventuelle Personaldebatte auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.

Ratsherr Engelke (FDP) erklärte, dass die FDP-Fraktion vor dem Hintergrund der Wichtigkeit der Personalstelle eine geheime Wahl beantrage.

Mit 52 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen, von 57 Anwesenden, wählte der Rat Herrn Harald Härke zum Stadtrat für das Personal- und Organisationsdezernat nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0078/2014 mit 1 Anlage.

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) fragte Herrn Harald Härke, ob dieser die Wahl zum Stadtrat für das Personal- und Organisationsdezernat annehmen würde.

Herr Harald Härke nahm die Wahl an.

TOP 7.

Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

TOP 7.1.

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer (Drucks. Nr. 0196/2014)

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0196/2014.

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

TOP 7.2.

Umbesetzung in verschiedenen Gremien (Drucks. Nr. 0197/2014)

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0197/2014.

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

TOP 7.3.

Umbesetzung in den Betriebsausschüssen Hannover Congress Centrum und Städtische Häfen Hannover sowie im Aufsichtsrat Hafen Hannover GmbH (Drucks. Nr. 0201/2014)

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in den Betriebsausschüssen Hannover Congress Centrum und Städtische Häfen Hannover sowie im Aufsichtsrat Hafen Hannover GmbH nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0201/2014.

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

TOP 8.

Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 8.1.

Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 2416/2013 mit 3 Anlagen)

Bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2416/2013 mit 3 Anlagen.

TOP 8.2.

Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 2591/2013 mit 4 Anlagen)

Gegen 12 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2591/2013 mit 4 Anlagen.

TOP 8.3.

Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 2593/2013 mit 4 Anlagen)

Gegen 12 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat den Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2593/2013 mit 4 Anlagen.

TOP 9.

**Veränderung des energetischen Standards bei der Bebauung am Hohen Ufer
(Drucks. Nr. 0002/2014)**

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10.

A N T R Ä G E der CDU-Fraktion

TOP 10.1.

**zur Kenntlichmachung der Vorfahrtsstrecke für Trainings- und Begleitboote auf dem
Maschsee**

(Drucks. Nr. 0023/2014)

Eingebracht und überwiesen:
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!
In den Sportausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

TOP 10.2.

**zur Entschärfung von Gefahrenschwerpunkten beim Queren der Stadt- und
Straßenbahngleise**

(Drucks. Nr. 0087/2014)

Eingebracht und überwiesen:
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für das Protokoll:

S t r a u c h

S c h o s t o k

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0192/2014)

Eingereicht am 29.01.2014 um 12:45 Uhr.

In die Ratsversammlung

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Resolution: Anpassung der Abfallgebühren

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister auf, sich dafür einzusetzen, dass die von der Region Hannover beschlossene Abfallgebührensatzung zurückgenommen wird. Weiterhin wird der Oberbürgermeister aufgefordert, auch dafür zu sorgen, dass für die einzelnen Gebührenzahler eine Erhöhung von max. 20 % nicht überschritten wird. Die Stimmführerin in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) ist entsprechend anzuweisen.

Begründung

Die bisherige Abfallgebührenordnung ist gerichtlich für rechtswidrig erklärt worden. Das Oberverwaltungsgericht forderte die Region Hannover und den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) auf, eine neue Gebührenordnung zu erarbeiten. Die nun vorliegende neue Gebührensatzung geht jedoch an den Forderungen des Urteils vorbei und sorgt sogar noch dafür, dass für viele Haushalte in der Landeshauptstadt erhebliche Mehrbelastungen entstehen. Die angesetzte Mindestmüllmenge fällt sehr hoch aus und wurde zudem in der Landeshauptstadt Hannover bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nicht abgefragt (wie in den Regionalkommunen mit Fragebögen geschehen). Damit entspricht die angesetzte Menge in vielen Fällen auch nicht dem tatsächlichen Bedarf. Zum Teil werden die Bürgerinnen und Bürger mit Mehrbelastungen von 100 % konfrontiert. Hauseigentümer werden zudem nach der Mehrbelastung durch die erhöhte Grundsteuer nun noch zusätzlich durch höhere Abfallgebühren belastet. Der Oberbürgermeister ist daher aufgefordert sich dringend für die Hannoveranerinnen und Hannoveraner einzusetzen und eine Klärung der Lage im Sinne der Betroffenen herbeizuführen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 29.01.2014

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 0047/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Feststellung über den Sitzverlust von Ratsherrn Erik Breves

Antrag,

gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Verlust des Sitzes von Ratsherrn Erik Breves im Rat der Landeshauptstadt Hannover vorliegen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Ratsmandat geht auf die nächste dazu bereite Ersatzperson über.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Ratsherr Erik Breves hat mit seinem Schreiben vom 25.12.2013 mitgeteilt, dass er auf sein Ratsmandat zum 30. Januar 2014 verzichtet. Damit endet die Mitgliedschaft im Rat gemäß § 52 Absatz 1 Ziffer 1 NKomVG.

Der Rat stellt die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 52 Absatz 2 NKomVG fest.

18.60
Hannover / 13.01.2014

FDP-Fraktion (Anfrage Nr. 0035/2014)
--

Eingereicht am 19.12.2013 um 15:06 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der FDP-Fraktion zu Schwimmzeiten für Vereine

Der nun vorgelegte Teil der Bäderanalyse kommt zu dem Schluss, dass den Vereinen ausreichend Schwimmzeiten zur Verfügung stehen.

Da man seit Jahren von den Vereinen das genaue Gegenteil hört, verwundert diese Einschätzung der Bäderanalyse doch sehr.

Weitere Nachforschungen haben ergeben, dass es sich hier um ein Problem bei der Bedarfserhebung handeln könnte.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Ist es richtig, dass die Zeiten über den Kreisschwimmverband vergeben werden?
2. Ist es richtig, dass die Bedarfsabfrage über die Vereinsvertreter direkt erfolgt und wenn nicht, wie erfolgt sie dann?
3. Wenn ja: wie stellt die Stadt sicher, dass die aktuellen Ansprechpartner auch erreicht werden und warum wird das nicht ebenfalls über den Kreisschwimmverband geregelt?

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 08.01.2014

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 0051/2014)</p>

Eingereicht am 09.01.2014 um 15:50 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Gedenken an den Beginn des Ersten Weltkriegs vor 100 Jahren

Am 28. Juli 1914 erklärte Österreich- Ungarn nach einem Attentat auf den österreich-ungarischen Thronfolger dem Königreich Serbien den Krieg. Damit jährt sich der Beginn des Ersten Weltkriegs mit Millionen von Toten in diesem Jahr zum 100. Mal. In den vorn Krieg betroffenen Nachbarländern Deutschlands wird dieses Jahrestags mit großen öffentlichen Veranstaltungen gedacht.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Welchen Stellenwert genießt der Ausbruch des Ersten Weltkriegs bei der Erinnerungskultur in Hannover?
2. Welche Veranstaltungen plant die Stadt in diesem Zusammenhang?
3. Inwieweit werden dabei die von er damaligen deutschen Kriegsführung betroffenen Partnerstädte Hannovers in die Planungen einbezogen?

Oliver Förste
Fraktiionsvorsitzender

Hannover / 13.01.2014

<p style="text-align: center;">FDP-Fraktion (Anfrage Nr. 0052/2014)</p>
--

Eingereicht am 10.01.2014 um 11:00 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der FDP-Fraktion zu Verkehrsunfällen mit Beteiligung der üstra

In den vergangenen Wochen und Monaten häufen sich die Berichte über tödliche und schwere Unfälle zwischen Üstrafahrzeugen und Fußgängern bzw. Radfahrern. Obgleich dieses Problem schon lange besteht, scheint es in der jüngeren Vergangenheit jedoch zu einem deutlichen Anstieg schwerer Unfälle gekommen zu sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie hoch sind die Unfallzahlen in Bezug auf Tote und Verletzte durch Üstrafahrzeuge in den letzten zwei Jahren?
2. Ist hier ein Trend erkennbar oder sind die Unfallzahlen in den Jahren durchschnittlich konstant gewesen?
3. Wie hoch sind die Unfallzahlen in Relation zu vergleichbaren anderen Städten?

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.01.2014

<p style="text-align: center;">PIRATEN-Fraktion (Anfrage Nr. 0053/2014)</p>
--

Eingereicht am 10.01.2014 um 15:55 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der PIRATEN-Fraktion zu Nichtschwimmern in Hannover

Nach einer bundesweiten Erhebung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) sind immer mehr Kinder am Ende ihrer Grundschulzeit Nichtschwimmer. Laut der Kinder- und Jugendgesundheitsstudie „KiGGS des Robert-Koch-Instituts besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der motorischen Leistungsfähigkeit von Kindern und dem sozialen Hintergrund ihrer Eltern.

In Hannover gibt es verschiedene Schwimmkursangebote und dabei besteht die Möglichkeit für Ermäßigungen im Rahmen des Hannover-Aktiv-Passes. Außerdem erteilen hannoversche Schulen Schwimmunterricht, sofern die verfügbaren Wasserzeiten in die Stundenpläne integrierbar und ausreichend qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um die Zahl der Nichtschwimmer in Hannover zu senken und welche darüber hinausgehenden Planungen laufen derzeit, um das Schwimmvermögen zum Beispiel von Schulkindern zu fördern und zu erhalten?
2. Wie viele Badeunfälle mit Nichtschwimmern haben sich in den letzten zehn Jahren in Hannover ereignet und welche Konsequenzen zog und zieht die Verwaltung daraus?
3. Welche Rolle wird das Schul- und Vereinsschwimmen im Rahmen der Umsetzung der Bäderanalyse konkret spielen?

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 13.01.2014

<p style="text-align: center;">Fraktion Die Hannoveraner (Anfrage Nr. 0085/2014)</p>

Eingereicht am 16.01.2014 um 14:28 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zu Flüchtlingsheimen gemäß Vorgaben des Bebauungsplans

In der Bürgerfragestunde des Bauausschusses vom 15.01.2014 wurde gefragt, ob und inwieweit Flüchtlingsheime in Passivhaus-Standard errichtet würden. Stadtbaurat Bodemann wies darauf hin, dass die Stadt sich auch beim Bau von Flüchtlingsheimen an die Bebauungspläne halte. Dies bedeutet, dass man auch für die Flüchtlingsheime in bestimmten Fällen die erhöhten Kosten des Passivhaus-Standards in Kauf nimmt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Flüchtlingsheime in Hannover werden im Passivhaus- Standard gebaut?
2. Um wieviel Prozent ist der Passivhaus- Standard teurer als der Normalstandard?
3. Sieht die Verwaltung Probleme in der täglichen "Handhabung" des Passivhaus-Standards (z. B. Fenster und Türen geschlossen halten, Lüftung etc.) durch Bewohner, für die dieser Standard völlig ungewohnt ist?

Gerhard Wruck - Ratsherr

Hannover / 17.01.2014

<p style="text-align: center;">Fraktion Die Hannoveraner (Anfrage Nr. 0086/2014)</p>

Eingereicht am 16.01.2014 um 14:38 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zu zugewanderten qualifizierten Fachkräften aus Rumänien und Bulgarien

In der Berichterstattung über den neuesten Migrationsbericht der Bundesregierung wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass auch sehr viele qualifizierte Fachkräfte aus Rumänien und Bulgarien nach Deutschland kämen um hier zu arbeiten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien kamen 2013 nach Hannover?
2. Wie viele davon waren nachweislich qualifizierte Fachkräfte (z.B. Facharbeiter, Akademiker, andere Spezialisten mit Zertifikat)?
3. Wie viele davon sind zum jetzigen Zeitpunkt in einem festen Arbeitsverhältnis, und wie viele gelten als sogenannte Hartz IV-Aufstocker?

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 17.01.2014

<p style="text-align: center;">Fraktion Die Hannoveraner (Anfrage Nr. 0094/2014)</p>

Eingereicht am 20.01.2014 um 12:42 Uhr.

In die Ratsversammlung

Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zu der inakzeptabel hohen Zahl von Kleidercontainern in Marienwerder

Im Stadtteil Marienwerder stehen auf einem engen Areal (150 x 450 m) insgesamt 17 Kleidercontainer, zumeist von privaten Firmen aufgestellt, überwiegend auf öffentlichen Grundstücken (Parkplätze, Fußwege). Diese Altkleidercontainer verleihen dem besagten Wohngebiet den Anschein einer gewissen Verwahrlosung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Kann jeder Alttextilunternehmer beliebig viele Kleidercontainer im öffentlichen Raum aufstellen (und muss er dafür Gebühren bezahlen)?
2. Falls nein, warum sorgt die Verwaltung nicht dafür, dass der Großteil dieser Container unverzüglich verschwindet, oder ist die Verwaltung in dieser Sache schon tätig?
3. Falls nein, ist die Verwaltung bereit, den Bewohnern des besagten Viertels zu erklären warum sie in diesem Fall sich durch Untätigkeit auszeichnet?

Gerhard Wruck - Ratsherr

Hannover / 20.01.2014

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0196/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer

Antrag,

folgende Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer festzustellen:

bisher:

Bezirksratsherr
Gernot Husmann

neu:

Bezirksratsfrau
Maren Weist

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Limmer bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

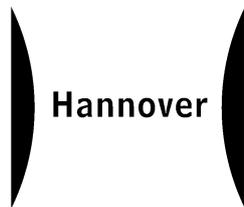
Begründung des Antrages

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat aufgrund des Ausscheidens von Bezirksratsherrn Gernot Husmann aus der Kommission Sanierung Limmer Bezirksratsfrau Maren Weist als Nachfolgerin benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzung durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 31.01.2014

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0197/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in verschiedenen Gremien

Antrag,
folgende Umbesetzungen festzustellen:

bisher:

neu:

1. Schulausschuss

Ratsherr Erik Breves

Ratsherr Dr. Jens Menge

2. Sozialausschuss

Ratsherr Erik Breves

Ratsherr Dr. Jens Menge

3. Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Ratsherr Ralf Borchers

Ratsfrau Anne-Maria Gahbler

4. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

Ratsherr Erik Breves

Ratsherr Dr. Jens Menge

Die übrigen Besetzungen der Gremien bleiben unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzungen liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

zu 1. und 2.)

Ratsherr Erik Breves hat seinen Sitz im Rat niedergelegt. Mit Schreiben vom 29. Januar 2014 hat die SPD-Ratsfraktion als Nachfolger für Ratsherrn Erik Breves Ratsherrn Dr. Jens Menge benannt

zu 3.)

Als Nachfolgerin von Ratsherrn Ralf Borchers Ratsfrau Anne-Maria Gahbler benannt.

zu 4.)

Die SPD-Fraktion hat Ratsherrn Dr. Jens Menge als Nachfolger für Ratsherrn Breves im Aufsichtsrat der GBH benannt.

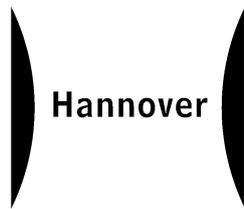
Nach § 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der GBH entscheidet der Rat über die Entsendung und Abberufung der auf die Landeshauptstadt Hannover entfallenden Aufsichtsratsmitglieder nach den Vorschriften der NGO.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60

Hannover / 31.01.2014

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0201/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in den Betriebsausschüssen Hannover Congress Centrum und Städtische Häfen Hannover sowie im Aufsichtsrat Hafen Hannover GmbH

Antrag,

in den Betriebsausschüssen Hannover Congress Centrum und Städtische Häfen Hannover sowie im Aufsichtsrat der Hafen Hannover GmbH folgende Umbesetzung zu beschließen:

bisher:

Ratsherr Wilfried Lorenz

neu:

Ratsherr Dr. Oliver Kiaman

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzungen liegt bei der CDU-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 29. Januar 2014 Ratsherrn Dr. Oliver Kiaman als Nachfolger für Ratsherr Wilfried Lorenz benannt.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60
Hannover / 30.01.2014

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2416/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1729 – östlich Lathusenstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1729 mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, die Ausdehnung der Einzelhandelsfläche an diesem Standort zu begrenzen, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle

Durch das Planverfahren entstehen der Stadt Hannover keine Kosten (siehe auch Anl. 2, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1729, Abschnitt 7 (Kosten für die Stadt)).

Begründung des Antrages

Das Plangebiet umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Ecke Berckhusenstraße/ Lathusenstraße. Der Einzelhandelsbetrieb ist seit 1999 auf dem Grundstück ansässig und wurde in den letzten Jahren mehrfach erweitert.

Eine erneute Bauvoranfrage zur Einrichtung von Backvorbereitungsräumen gab 2009 den Impuls für ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel, die Ausdehnung des Marktes zu begrenzen. Ergänzend trat im Oktober 2011 eine Veränderungssperre in Kraft. Da der Marktbetreiber jedoch gutachterlich belegen konnte, dass durch diese Vergrößerung keine negativen Auswirkungen auf die Versorgungszentren „Kantplatz“ (Kleefeld) und „Heide-ring“ (Heideviertel) zu erwarten sind, wurde die Erweiterung auf 1009 m² Verkaufsfläche mittlerweile genehmigt und umgesetzt.

Der Betreiber des Marktes strebt nun für die Zukunft die planungsrechtliche Sicherung einer

potentiellen Erweiterung an, um bei eventuell späterem Bedarf den Betrieb an die Größenstandards im Lebensmitteleinzelhandel anpassen zu können.

Die vorliegende Planung soll deshalb einerseits dem vorhandenen Einzelhandelsbetrieb die Anpassung an die aktuellen marktüblichen Standards ermöglichen, andererseits die Nahversorgung der Bevölkerung sichern und das Maß der Nutzung auf eine Größe begrenzen, die dem Standort angemessen ist und negative Auswirkungen auf andere Versorgungszentren in der Nähe vermeidet.

Nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover werden im Umfeld des Plangebietes folgende wohnungsnah liegende und gut erreichbare zentrale Versorgungsbereiche abgegrenzt:

- Kleefeld Kirchröder Straße,
- Kleefeld westliche Berckhusenstraße
- Heideviertel Heidering
- Groß Buchholz Roderbruchmarkt

Diese Bereiche wären von einer zentrenbildenden Einzelhandelsentwicklung im Plangebiet negativ betroffen.

Deshalb soll für das Plangebiet ein Sondergebiet für einen einzigen Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsflächengröße festgesetzt werden.

Bereits am 15.06.2011 wurde vom Stadtbezirksrat 4 der Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke zur Festsetzung eines „Sondergebietes Nahversorgung“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 1729 wurde vom 07. Juli bis einschließlich 22. August 2011 durchgeführt.

Während dieser Zeit hat der Rechtsanwalt des Marktbetreibers eine Stellungnahme eingereicht, die er anschließend noch durch ein Verträglichkeitsgutachten des Büros CIMA ergänzte.

Die Verwaltung ließ durch das Büro Dr. Acocella die Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept überprüfen.

Die Auswertung dieser Gutachten führte zu der Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche von 1286 m² für einen Einzelhandelsbetrieb im Sondergebiet Nahversorgung.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt.

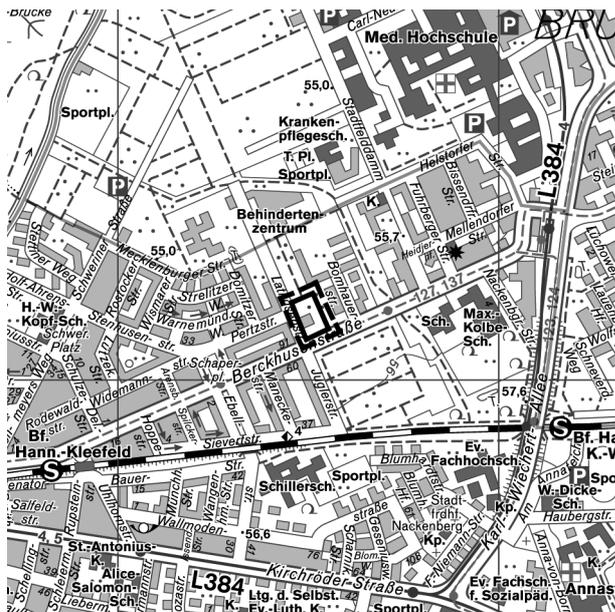
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.13
Hannover / 20.11.2013

Bebauungsplan Nr. 1729 - östlich Lathusenstraße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Planung Ost

Stadtteil : Kleefeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Ecke Berckhusenstraße/ Lathusenstraße (Berckhusenstraße 95) .

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- 1193/ 09 Aufstellungsbeschluss; Bauungsplan der Innenentwicklung
- 15-1211/ 11 Bauungsplan Nr. 1729 - Sondergebiet östlich Lathusenstraße - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Bauungsplan der Innenentwicklung
- 1255/ 11 Veränderungssperre Nr. 91 für den Geltungsbereich des künftigen Bauungsplans Nr. 1729 – Sondergebiet östlich Lathusenstraße –

61.13 / 10.09.2013

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1729

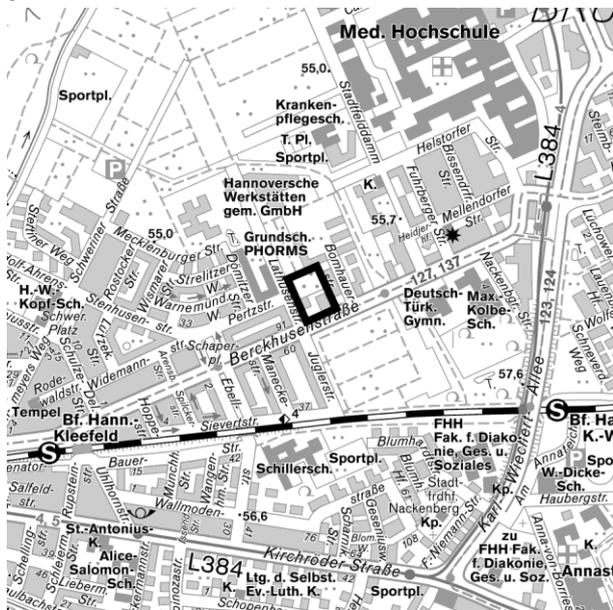
- Östlich Lathusenstraße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB

Stadtteil: Kleefeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück eines bestehenden Lebensmitteldiscounters an der Ecke Berckhusenstraße / Lathusenstraße (Berckhusenstraße 95).



Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck des Bebauungsplanes	2
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	2
2.1 Örtlichkeit	2
2.2 Planungsrecht	3
2.3 Verfahren	3
4. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen	6
5. Erschließung	7
5.1 Verkehr	7
5.2 Ver- und Entsorgung	8
6. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit	8
6.1 Schall	8
6.2 Naturschutz, Eingriffsregelung	9
6.3 Boden	9
6.3.1 Natürlicher Boden	9
6.3.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen	9
6.3.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten	10
7. Kosten für die Stadt	10

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Kleefeld nordöstlich der Kreuzung Berckhusenstraße/ Lathusenstraße. Dort ist seit 1999 ein Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb ansässig; im Jahr 2013 wurde der Markt auf 1009 m² Verkaufsfläche erweitert. Er verfügt über 114 Stellplätze.

Für das Plangebiet sowie die westlich und nördlich davon liegenden Gebiete gelten keine Bebauungspläne. Vorhaben sind gemäß § 34 bzw. §35 BauGB zu beurteilen.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnquartiere bedeutet der Lebensmittelmarkt eine sinnvolle Ergänzung des Nahversorgungsnetzes. Der Standort soll daher planungsrechtlich als „Sondergebiet Nahversorgung“ abgesichert werden.

Nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover ist er jedoch nicht Teil eines zentralen Versorgungsbereiches, er liegt zwischen den zentralen Versorgungsbereichen Kirchröder Straße/ Scheidestraße/ Berckhusenstraße und dem Versorgungszentrum Rodenbruchmarkt bzw. Heidering. Daher besteht das Erfordernis, zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche das Maß der baulichen Nutzung zu begrenzen.

Daneben weist das Betriebsgrundstück gestalterische Defizite auf. Um diese bei künftigen Umbauten zu mildern enthält der Bebauungsplan Vorgaben in Bezug auf Begrünung und Werbeanlagen, wie sie auch bei anderen Bauvorhaben für Einzelhandelsnutzungen üblich sind.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

2.1 Örtlichkeit

Westlich der Lathusenstraße ist Blockrandbebauung mit einer Wohnnutzung sowie einer Privatschule vorhanden. Nördlich und südlich der Berckhusenstraße liegen Kleingärten. Der nördliche Teil des Plangebietes schließt mit einer Grünbrache ab.

Östlich des Plangebietes ist eine Ausstellungsfläche für Pkw vorhanden. Die nördlich daran grenzende Grünfläche ist im Bebauungsplan Nr. 1312 als öffentlicher Spielplatz ausgewiesen. Dieser wurde jedoch noch nicht ausgebaut. Weiter östlich schließt sich ein Wohnhaus mit Lagerhalle und Garagenhof an. Nördlich davon befinden sich Mehrfamilienhäuser.



2.2 Planungsrecht

Für das Gebiet nord-westlich setzt der Bebauungsplan 1024, 1.Änderung Sondergebiet „Bildung, Büro und Verwaltung“ fest. Für das östlich benachbarte Gebiet gilt der Bebauungsplan 1312, der Mischgebiete und einen öffentlichen Spielplatz, weiter nördlich auch allgemeine Wohngebiete ausweist.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet sowie für die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen Wohnbaufläche dar. Nordwestlich grenzt im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Ausbildung, Verwaltung, Hotel“ an. Südlich des Plangebiets ist eine Kleingartenfläche ausgewiesen.

Da das geplante Sondergebiet der Festsetzung eines Nahversorgers und damit als Zubehörunutzung dem Wohnen dient, ist es aus der Darstellung „Wohnbaufläche“ entwickelt.

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (RROP 2005) enthält auch ein Regionales Einzelhandelskonzept. Danach liegt das Plangebiet im oberzentralen Ergänzungsbereich der Landeshauptstadt Hannover außerhalb eines Versorgungskerns. Aus regionalplanerischer Sicht sind hier Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten zulässig, die überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei Vorhaben mit wesentlicher Ausstrahlung über die Standortgemeinde hinaus ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

2.3 Verfahren

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unterfolgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch die Größe des Plangebietes von 6.900 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Einzelhandelskonzept und Gutachten

Der Einzelhandel hat eine "stadtbildende Funktion": Städtisches Leben, urbane Attraktivität und Multifunktionalität sind ohne Einzelhandel nur schwer vorstellbar.

Um diese Funktion des Einzelhandels aufrechtzuerhalten und darüber hinaus die Nahversorgung der gesamten Bevölkerung (auch der weniger mobilen) zu sichern, bedarf es der gezielten Lenkung der Einzelhandelsentwicklung.

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover wurden die bisherigen Konzepte zum Einzelhandel aus den vergangenen Jahren zusammenfasst, aktualisiert und mit einer verbindlichen Wirkung ausgestattet.

Kernaussage dieses Konzepts ist die Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in den zentralen Einkaufsstandorten in der City und den Stadtteilen. Für diese Steuerung wurden Grundsätze formuliert.

In den sonstigen Zentren (D- und E-Zentren) sollen nur nicht großflächige Betriebe mit zentrenrelevantem Angebot, d.h. mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m², angesiedelt werden. Bei entsprechender Lage kann für die Ansiedlung bzw. die Erweiterung großflächiger Lebensmittelbetriebe innerhalb der D- und E-Zentren sowie außerhalb der abgegrenzten Zentren eine Ausnahme gemacht werden, sofern es sich um integrierte Standorte mit Nahversorgungslücken handelt, der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung dient und vor dem Hintergrund der im Nahbereich lebenden Einwohner entsprechend dimensioniert ist. Diese Ausnahmekriterien sind für das Plangebiet zutreffend.

Nach dem Konzept werden im Umfeld des Plangebietes folgende wohnungsnah liegende und damit gut erreichbare zentrale Versorgungsbereiche abgegrenzt:

- Kleefeld Kirchröder Straße,
- Kleefeld westliche Berckhusenstraße
- Heideviertel Heidering
- Groß Buchholz Roderbruchmarkt

Diese Bereiche wären von einer weiteren zentrenbildenden Entwicklung im Plangebiet negativ betroffen. Die Sondergebietsausweisung der vorliegenden Planung dient jedoch dazu, eine Zentrenbildung zu vermeiden. Die Größe des vorhandenen Nahversorgers soll hierdurch lediglich auf eine zentrenverträgliche Ausnahme begrenzt und für die Zukunft abgesichert werden.

Gutachten

Der Betreiber des Marktes strebt für die Zukunft eine Erweiterung des Discounters an, um bei Bedarf den Markt an die marktüblichen Standards im Lebensmitteleinzelhandel anpassen zu können.

Die Verträglichkeit und die Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche sowie die Vereinbarkeit mit den städtischen Konzept wurden zunächst im Auftrag des Betreibers durch die Firma CIMA untersucht, deren Ergebnisse die Stadt Hannover anschließend durch das Büro Acocella überprüfen ließ.

Eine Erweiterung an einem integrierten, jedoch außerhalb der Zentren gelegenen Standort trägt weder zur Einzelhandels- und Funktionsvielfalt eines Zentrums bei noch wird die polyzentrale Nahversorgungsstruktur an sich gestärkt. Bei lediglich einer Bestandserweiterung wird auch die räumliche Nahversorgungssituation im Sinne einer flächendeckenden Nahversorgung nicht verbessert.

Bei der Untersuchung wurde folgende Sachlage berücksichtigt:

- Der Standort verfügt über eine integrierte Lage zwischen Wohngebieten, die überwiegend mehrgeschossig bebaut sind.
- Der Nahversorger bietet Sortimente der Warengruppen Nahrungs-/ Genussmittel, Lebensmittelhandwerk und Drogerie/ Parfümerie an, die zu den zentrenrelevanten Sortimenten gehören.
- Der Betrieb strebt eine Erweiterung der Verkaufsfläche um maximal 277 m² an.

- Für das Einzelhandelsangebot im Stadtbezirk Buchholz - Kleefeld ist eine Kaufkraftbindungsquote für die Sortimente Lebensmittelhandwerk von 83%, für Nahrungs-/ Genussmittel von 63% und Drogerie-/ Parfümerieartikel von 53% festzustellen, was einem derzeitigen deutlichen Kaufkraftabfluss entspricht.
- Die in den Zentren ansässigen Lebensmittelbetriebe besitzen eine wichtige Magnet- und Frequenzbringerfunktion.
- Im Stadtteil Kleefeld haben die in den beiden Zentren angesiedelten Lebensmittelbetriebe aufgrund mangelnder Erweiterungsmöglichkeiten eine vergleichsweise geringe Verkaufsfläche gegenüber dem Markt im Plangebiet.

Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass auch bei der Erweiterung des Lidl-Marktes wesentliche Auswirkungen auf den Bestand nicht zu befürchten wären. Die ökonomische Wirkungsprognose zeigt, dass das Planvorhaben im Fall einer Erweiterung um 277 m² in allen untersuchten zentralen Versorgungsbereichen lediglich unwesentliche Umverteilungseffekte erzeugen würde. Keines der Zentren im Bezirk Buchholz-Kleefeld wäre negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgesetzt. Das Vorhaben kann als verträglich eingestuft werden. Die Kaufkraftbindungsquote im Stadtbezirk Buchholz Kleefeld wird dadurch etwas verbessert. Daher sind städtebauliche Auswirkungen wie Leerstände oder Trading Down Tendenzen in den benachbarten zentralen Versorgungsbereichen nicht zu befürchten.

Das Büro Acocella sieht jedoch die Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes verletzt und empfiehlt, die geplante Erweiterung nicht umzusetzen. Bei der Planung sei eine standortgerechte Dimensionierung, bezogen auf den heutigen Bestand und aufgrund einer zu geringen Einwohnerzahl, nicht gegeben. Dadurch würden die Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nicht eingehalten. Die Chancen zur rechtlichen Durchsetzung dieser Position wurden allerdings vom Gutachter selbst als gering eingeschätzt.

Für die Versorgung der Einwohner im 500 m Radius hat der Standort im Plangebiet eine wichtige Funktion und soll daher zukunftsfähig gehalten werden. Er entspricht grundsätzlich dem Ziel des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, die fußläufige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Diese wird dann als gegeben angenommen, wenn in einer Entfernung von 500 m Luftlinie ein Lebensmittelanbieter zu erreichen ist. Die vom Plangebiet aus zu erreichenden nächsten Versorgungsmöglichkeiten sind ca. 1000 m Luftlinie nach Osten oder Westen entfernt.

Weiter beschreibt dieses Gutachten ein Ungleichgewicht bezogen auf die Verkaufsfläche zwischen dem großflächigen Discounter und den kleinteiligen Anbietern in den Zentren von Kleefeld und Heideviertel. Diese kleinteilige Struktur ist historisch gewachsen und auf Grund der Bebauung nicht zu revidieren, da es in den älteren Zentren an geeigneten Erweiterungsflächen fehlt.

Ferner ist zu beachten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes im Zusammenhang mit dem Wohnkonzept 2025 weitere Wohnbauflächen geplant sind, die die Einwohnerzahl im Einzugsgebiet des Marktes deutlich erhöhen werden. Im Zuge der künftigen Wohnungsbauentwicklung wäre die angestrebte Verkaufsflächenerweiterung wieder konzeptkonform. Für die Versorgung dieser zukünftigen Einwohner wird mit der Planung vorsorgend Rechnung getragen. Es wird dadurch kein neuer Standort erforderlich, sondern ein integrierter Bestandmarkt gesichert.

Vor diesem Hintergrund kommen die Gutachter zu dem Ergebnis dass:

- aufgrund der bestehenden Wettbewerbssituation in der näheren Umgebung sowie der Art des Planvorhabens (Erweiterung eines bestehenden Betriebes um lediglich 277 qm auf max. 1286 m²), die Umsatzumverteilungen vorrangig im näheren Umfeld des Lidl-Marktes stattfinden und
- das Vorhaben als verträglich eingestuft werden kann. Die Kaufkraftbindungsquote im Stadtbezirk Buchholz - Kleefeld wird dadurch etwas verbessert.

4. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Die Ziele der Planung sind zum Einen die Gewährleistung der Nahversorgung durch Absicherung des bestehenden Betriebes, zum Anderen die Begrenzung des Maßes der Nutzung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes. Aus diesem Grunde setzt der Bebauungsplan für das relativ kleine Grundstück ein Sondergebiet für einen einzigen Einzelhandelsbetrieb zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln mit einer Obergrenze für die zulässige Verkaufsfläche von 1.286 m² fest. Maximal 25% der Verkaufsfläche dürfen für Randsortimente genutzt werden, die nicht der Deckung des täglichen Bedarfes dienen.

Das sogenannte „Windhund-Prinzip“ ist nicht zu befürchten, da ein zweiter Betrieb nicht ermöglicht werden soll.

Überschreitet ein Einzelhandelsbetrieb eine Bruttogeschossfläche (BGF) von 1.200 m², das entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 800 m², gilt die Regelvermutung gemäß § 11 (3) BauNVO. Diese besagt, dass ein Betrieb Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt hat und infolge dessen nur noch in Kern- und Sondergebieten zulässig ist, sofern nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen nicht vorliegen. Bei dem vorliegenden Betrieb mit 1.009 m² Verkaufsfläche wird die Grenze von 1.200 m² BGF bereits im Bestand überschritten. Deswegen wurde hier die Gebietskategorie Sondergebiet gewählt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einem Vollgeschoss und einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,3 für das gesamte Baugebiet festgesetzt. Damit ist die gutachterlich als verträglich eingestufte bauliche Erweiterung möglich.

Die Baugrenzen innerhalb des Plangebietes orientieren sich am Bestandsgebäude und lassen in Richtung Norden eine mit dem Marktbetreiber abgestimmte, funktional sinnvolle sowie städtebaulich geordnete Erweiterung zu.

Die Festsetzung der maximalen Traufhöhe entspricht der Traufhöhe des Bestandsgebäudes und gewährleistet, dass das Gebäude in Fortsetzung der vorhandenen Kubatur erweitert werden kann. Die Möglichkeit einer späteren Aufstockung durch ein Staffelgeschoss soll hiermit ausgeschlossen werden.

Bei Lebensmittelmärkten sind in der Regel umfangreiche Flächen für Kundenstellplätze erforderlich. Der Bebauungsplan sieht abweichend von §19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Hierdurch können die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Ein weiteres Anliegen der Planung ist es, hinsichtlich des Stadtbildes und der naturräumlichen Situation auch in bestehenden gewerblich genutzten Gebieten nachzubessern und somit Defizite an Grün zu beheben. Dazu sollen auf den Grundstücks(teil)flächen, entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und auf offenen Einstellplätzen entsprechende Begrünungen gesichert und eine Verbesserung der städtebaulichen Situation erreicht werden.

Der Bebauungsplan sieht daher einen mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen vor. Entlang der (rückwärtigen) östlichen Grundstücksgrenze ist eine 4 m breite Fläche für Bepflanzungen vorgesehen. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll der Pflanzstreifen 5 m breit sein, als grüner Puffer zum nördlich verlaufenden Fuß- und Radweg sowie der angrenzenden Fläche. Für je 100 m² sind mindestens zwei standortheimische Bäume und fünf standortheimische Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig wären, sind im Pflanzstreifen ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einfriedungen sowie notwendige Zufahrten und Zuwegungen.

Als weitere grünplanerische Maßnahme schreibt der Bebauungsplan vor, dass offene Stellplatzanlagen durch ein Baumraster zu gliedern sind. Für je vier offene Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume als Gestaltungselement, indem sie die meist vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren durch besonders hohe Werbeträger auf sich aufmerksam machen. Dieses Bestreben mag darin begründet sein, sich bei der Teilnahme an dem sich verschärfenden Wettbewerb gewisse Vorteile vor der Konkurrenz zu verschaffen und die Kundenströme auf sich zu lenken. Über diese Funktion hinaus haben diese Anlagen jedoch die Eigenschaft, wegen ihrer äußerst prägenden und weithin sichtbaren Wirkung die Belange des Ortsbildes zu beeinträchtigen, insbesondere dann, wenn durch die große Höhe dieser Anlagen eine weit über das Baugebiet hinaus merkliche Wahrnehmbarkeit erzeugt wird. Dies kann zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen, das hier von der westlich angrenzenden Blockrandbebauung geprägt wird. Mit der Begrenzung von Werbeträgern auf eine Gesamthöhe von 7 m wird erreicht, dass den gebietsbezogenen Belangen des Einzelhandels und des Gewerbes Rechnung getragen wird. Zudem werden bei dieser Begrenzung die beschriebenen übergreifenden negativen Auswirkungen vermieden. Selbständige Werbeanlagen (Fremdwerbung) sollen in Zukunft nicht zulässig sein, um zu verhindern, dass die Erscheinungsform des Baugebiets durch Werbemasten eine unerwünschte Prägung erhält.

Um den umweltschützenden Belangen in der Abwägung gemäß §1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Festsetzung zur Niederschlagswasserversickerung vor. Aufgrund des Grundwasserflurabstandes und der Bodenwerte ist eine Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich möglich (siehe Abschnitt 5.2). Im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers auf Flächen mit belastetem Bodenmaterial ist der Boden auszutauschen. Eine Abstimmung mit der Region Hannover als zuständige untere Wasserbehörde ist notwendig.

Im Plangebiet ist die Begrünung von Flachdächern bis 20° Neigung vorgeschrieben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine Begrünung dem Nutzungszweck widersprechen oder zu technisch unangemessenem Aufwand führen würde. Durch eine Dachbegrünung kann ein kleiner aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere
- das Speichern von Regenwasser
- die Verbesserung der Wärmedämmung.

Den teilweise als Nachteil aufzuführenden höheren Herstellungs- und Unterhaltungskosten steht eine Verlängerung der Lebensdauer der Dächer gegenüber.

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Der Standort befindet sich in einer integrierten Lage und ist verkehrlich gut erschlossen. Die Zufahrt erfolgt sowohl über die Lathusenstraße als auch über die Berckhusenstraße.

Beide Straßen sind mit zweiseitigen Fußwegen und Grünstreifen sowie mit Radwegen ausgestattet. Auf der Berckhusenstraße verkehren gemäß Verkehrsmengenkarte¹ ca. 10700 Kfz/24h.

Ziel- und Quellverkehr

Die Nutzung als Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb ist bereits vorhanden. Die Erweiterung um ca. 280 m² Verkaufsfläche wird nur zu einer geringfügigen verkehrliche Mehrbelastung führen. Aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Situation sind an der Einmündung keine besonderen Abbiegespuren erforderlich.

Öffentlicher Nahverkehr:

In der Berckhusenstraße liegt in unmittelbarer Nähe die Haltestelle der Buslinien 127 und 137. Der nächstgelegene Stadtbahnanschluss an die Linie 4 ist die Station „Misburger Straße“ in ca. 630 m Entfernung. Bis zum Kantplatz, an dem auch die Linie 5 verkehrt, sind es ca. 1,1 km.

¹ Verkehrsmengenkarte nebst dem Stand der Fortschreibung von 2009

5.2 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen

Elt-, Wasser- und Fernwärmeleitungen sind in den benachbarten Verkehrsflächen vorhanden. Schmutz- und Regenwasserkanäle sind in der Lathusen- und der Berckhusenstraße vorhanden.

Niederschlagswasser

Bei einem versickerungsfähigen Untergrund ist das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken grundsätzlich zur Versickerung zu bringen. Nach Auswertung der vorliegenden Baugrund- und Grundwasserdaten ist dies möglich. Durch solche Maßnahmen kann einer Verringerung der Grundwasserneubildung und damit einer Absenkung des Grundwasserspiegels entgegengewirkt werden. Ein weiterer Nutzen der Versickerung liegt u.a. in den positiven Wirkungen auf das Lokalklima: die Luftfeuchtigkeit wird erhöht, Temperaturschwankungen werden verringert und die Staubbildung wird aufgrund der Durchfeuchtung des Bodens herabgesetzt.

Der Bebauungsplan setzt daher Niederschlagswasserversickerung fest. Wenn eine vollständige Versickerung auf den Flächen nicht möglich bzw. eine gedrosselte Ableitung in andere Flächen nicht gesichert ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

6. Festsetzungen zur Umweltverträglichkeit

Das Plangebiet gilt bisher als unbepannter Innenbereich, daher wird der Bebauungsplan Nr. 1729 nicht zu einer Ausweitung von Baurechten führen. Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht, durchgeführt.

Vorliegende Fachplanungen

Im **Landschaftsrahmenplan** der Stadt Hannover (Entwurf 1990) ist in der Karte „Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften“ als vorhandene Nutzung Kleingärten eingetragen. Dies ist ebenso in der Karte „Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen“ der Fall. Hier ist bereits der Hinweis auf eine mögliche Nutzungsumwandlung zu Bauland enthalten.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt.

6.1 Schall

Das Plangebiet wird durch Immissionen von der Berckhusenstraße und der Bahnstrecke Hannover–Lehrte belastet. Die Berckhusenstraße wird mit ca. 10.700 Kfz/24h DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) bei ca. 3% Schwerverkehr frequentiert.

Die Lärmbelastung durch den Individual- und den Bahnverkehr stellt der Schallimmissionsplan Hannover nach dem Stand der Fortschreibung 2009 dar. Danach werden die Flächen im Nahbereich der Straße (bis ca. 23 m von der Straßenbegrenzung) durch die Verkehrsimmissionen mit ca. 60 dB(A) tags und nachts (bis ca. 9 m von der Straßenbegrenzung) mit 55 dB(A) belastet. Bahnimmissionen sind tags mit ca. 55 dB(A) und nachts mit 50 dB(A) zu erwarten.

Das geplante Sondergebiet Nahversorgung wird hinsichtlich seines Störungsgrades wie ein Mischgebiet beurteilt. Der Orientierungswert gem. Beiblatt zur DIN 18005 für Mischgebiete und Kerngebiete liegt bei 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Er wird damit tags eingehalten und

nachts um 5 dB(A) überschritten. Jedoch ist aufgrund der Nutzung als Nahversorger nicht von einer nächtlichen Nutzung des Grundstückes auszugehen.

Für die Festsetzung eines Sondergebietes für Nahversorgung sind auch die Emissionen aus dem Betrieb des Lebensmittelmarktes zu betrachten. Als Voraussetzung für eine Baugenehmigung wurde seinerzeit die Verträglichkeit mit der Umgebung nachgewiesen. Dabei wurden die Emissionen durch den Parkplatz, die Anlieferung, die Kühl- und Lüftungsanlagen sowie die Betriebszeiten incl. der Belieferung durch ein Gutachten untersucht. Der Betrieb des Nahversorgers ist mit den benachbarten Nutzungen vereinbar.

Durch die Erweiterung des Marktes sollen ein höherer Umsatz erzielt und zusätzliche Kunden gewonnen werden. Damit gehen auch zusätzliche Quell- und Zielverkehre einher. Außerdem kann die Verlagerung des Anlieferbereichs erforderlich sein. Diese Änderungen machen eine erneute schalltechnische Untersuchung erforderlich um die Verträglichkeit mit der Umgebung nachzuweisen.

Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass unzumutbare Belästigungen für schutzbedürftige Nutzungen nicht auftreten. Ggf. sind die Einhausung der Anlieferung und andere Fahrbahnbeläge auf dem Parkplatz erforderlich. Andere die Gesundheit des Menschen beeinträchtigende Belastungen sind nicht ersichtlich.

6.2 Naturschutz, Eingriffsregelung

Aufgrund der räumlichen Situation liegen für das Plangebiet Baurechte gemäß §34 BauGB vor. Zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten durch Erweiterungen des Maßes der baulichen Nutzung sind nicht gegeben. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bisher bereits zulässig waren.

Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt und aufgrund mangelnder Ausprägung auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für besonders bzw. streng geschützte Tierarten, so dass detaillierte Bestandskartierungen nicht notwendig sind.

6.3 Boden

6.3.1 Natürlicher Boden

Die Baugrunderkarte Hannover, Ausgabe A – Baugrund- stellt im Plangebiet über 2 m mächtigen Fein- bis Grobsand, z.T. mit Schluff- und Feinkieslagen, dar. Örtlich sind auch Raseneisensteinlagen oder –knollen (Niederterrassensand der Wietze- Niederung) vorzufinden. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind mehrere Aufschluss- und Sondierbohrungen durchgeführt worden. Diese beschreiben den Untergrund mit überwiegend sandigen Schichten mit nur geringen bindigen Bestandteilen.

Im Plangebiet ist mit künstlichen Auffüllungen, auch mit Bauschutt und Schlacke, zu rechnen.

Grundwasser

In der Baugrunderkarte Hannover, Ausgabe C –Grundwasser- wird für das Plangebiet ein geschlossener Grundwasserkörper mit einem maximal zu erwartenden Grundwasserstand von ca. 54,0 m ü.NN im Nordwesten und 54,2 m im Südosten angegeben. Die Geländehöhe liegt bei ca. 56,0 m ü.NN.

Die generelle Grundwasserfließrichtung zeigt nach Nordwesten.

Aufgrund des Grundwasserflurabstandes und der Bodenwerte ist eine Regenwasserversickerung grundsätzlich möglich. Bei der Anlage von Versickerungsanlagen für Regenwasser ist darauf zu achten, dass durch die Versickerung keine Mobilisierung von Schadstoffen, die sich in der künstlichen Auffüllung befinden können, erfolgt.

6.3.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets befand sich eine Tankstelle, in deren Bereich MKW- und BTEX- Kontaminationen im Untergrund nachgewiesen werden konnten. Der Schaden wurde saniert. Nach Abschluss der Sanierung konnten kleinräumig noch BTEX- Belastungen festgestellt werden, die jedoch für die aktuelle und nun geplante Nutzung ohne Relevanz ist. Aus Bodenuntersuchungen ist bekannt, dass sich hier eine 0,5 bis 0,7 m mächtige Auffüllung mit zum Teil hohen Gehalten an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen (Vornutzung Garagenhof) befindet.

Sollten bei zukünftigen Eingriffen in den Boden (Bauarbeiten, Pflanzungen) organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover einzuschalten. Auffälliges Bodenmaterial ist durch einen Fachgutachter zu separieren und zu beproben sowie einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Niederschlagswasserversickerung kann nur in Bereichen ohne künstliche Auffüllung erfolgen. Eine ggf. vorhandene Auffüllung muss vor dem Versickern vollständig entfernt werden.

6.3.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten

Hannover ist im Zweiten Weltkrieg erheblichen Bombardierungen ausgesetzt gewesen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Einzelmaßnahmen ist im Hinblick auf etwaige im Boden verbliebene Kampfmittelreste die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich.

Nach vorliegenden Informationen zeigen Luftaufnahmen Bombardierungen im Plangebiet. Es ist zunächst davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sind. Aus Sicherheitsgründen werden Oberflächensondierungen empfohlen.

7. Kosten für die Stadt

Für die Stadt entstehen keine Kosten.

Begründung des Entwurfs aufgestellt.
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2013

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13 / 12.11.2013

61.13 UII	61.13 CB	61.13	61.1

Landeshauptstadt Hannover

Hausmitteilung

**An: 61.13, Herr Ullrich
über: 67.1
Kopien z. K. an: 67.11, 67.12, 67.2,
Region Hannover 36.12**

**Von: 67.10 / Schm
Datum: 28.8.2013
Hausruf: 46607 Fax: 43689**

Bebauungsplan-Nummer: 1729

Verfahrensstand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Titel: Östlich Lathusenstraße

Stellungnahme des Bereichs Umweltschutz

Energieversorgung und Wärmeschutz

Der vorhandene Lidl-Markt bekommt mit dem erweiterten Baugebiet die Möglichkeit sich auszu-dehnen.

Das dazu erforderliche Grundstück hatte der Eigentümer bereits 1998 von der Stadt erworben. Somit besteht keine Möglichkeit für energetische Vorgaben. Wir haben somit keine Ergänzungen oder Änderungswünsche.

Altlasten

Das B-Plangebiet umfasst die Flurstücke 26/3, 26/7, 26/10 und 26/13, wobei die Flächen 26/3 bis 26/10 bereits von der Firma LIDL für das Verkaufsgebäude und die Parkplätze genutzt werden.

Aus dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster gibt es für den Bereich ein Hinweis auf eine Verdachtsfläche Nr. 3824. Im südlichen Bereich des Plangebiets auf dem Flurstück 26/3 befand sich eine Tankstelle, in deren Bereich Mineralkohlenwasserstoff- (MKW-) und BTEX-Kontaminationen im Untergrund nachgewiesen werden konnten. Der Schaden wurde in den Jahren 1995/96 saniert. Nach Abschluss der Sanierung konnten kleinräumig noch BTEX-Belastungen (aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) festgestellt werden. Diese waren und sind jedoch ohne Relevanz für die aktuelle Nutzung.

Aus Bodenuntersuchungen in diesem Bereich ist bekannt, dass sich auf dem Flurstück 26/10 eine 0,5 bis 0,7 m mächtige Auffüllung mit zum Teil sehr hohen Gehalten an Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen (Vornutzung: Garagenhof, Düngemittelgroßhandel und Holzhandlung) befindet.

Für das jetzt bereits schon durch den LIDL-Markt und den dazugehörigen Parkplatzflächen überplante Flurstück 26/7 sind im Sinne der Anfrage keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. In der Vergangenheit war es als Kleingartenge-lände genutzt worden.

Während der Erdbauarbeiten ist eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Bei organolep-tischen Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Farbe, Fremdbestandteile) ist die Region Hannover und die LHH (OE 67.12) einzuschalten. Das auffällige Bodenmaterial ist durch den Fachgutachter zu separieren und zu beproben sowie ggf. einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Im Bereich zukünftiger Pflanzstreifen muss eventuell vorhandenes Auffüllungsmaterial gegen sauberen Boden ausgetauscht werden. Die Abschlussdokumentation ist der Region Hannover und der LHH (OE 67.12) vorzulegen.

Niederschlagswasserversickerung kann nur in Bereichen ohne künstliche Auffüllung erfolgen. Eine ggf. vorhandene Auffüllung muss vor dem Versickern vollständig entfernt werden.

(Schmidt)

Anlage

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur
Kenntnis)

Nr. 2591/2013

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Antrag,

1. die Anregungen aus einer Stellungnahme der Handwerkskammer Hannover zu berücksichtigen, die Anregungen aus einer Stellungnahme eines im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes zu berücksichtigen, soweit sie vorhandene legale Nutzungen betreffen, und im Übrigen nicht zu berücksichtigen,
2. den Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, der Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 04.10.2013 bis 04.11.2013 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme der Handwerkskammer Hannover und eine Stellungnahme eines im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes eingegangen. Betriebsname und -anschrift können einer vertraulichen Informationsdrucksache, die parallel zu dieser Beschlussdrucksache in das Verfahren gegeben wird, entnommen werden.

Stellungnahme der Handwerkskammer Hannover

Die Handwerkskammer regt an, die textliche Ausnahmeregelung für das sog. Handwerkerprivileg im Planvollzug in dem Sinne auszulegen, dass auch die Veräußerung von zugekauftem branchenüblichem Zubehör zugelassen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Anregung der Handwerkskammer sollte gefolgt werden. Die Verwaltung hat die Planbegründung deshalb im Abschnitt 2 um eine entsprechende Formulierung zur Auslegung der Ausnahmegesetzvorschrift für das Handwerkerprivileg ergänzt.

Stellungnahme eines Gewerbebetriebes

Der von einem Rechtsanwalt vertretene Gewerbebetrieb trägt Folgendes vor:

1. "Nach hiesiger Einschätzung besteht ein Bedarf für den beabsichtigten Einzelhandelsausschluss nicht. Im Gegenteil: Das Plangebiet erscheint für die Aufnahme von Einzelhandelsbetrieben geradezu geeignet. Es ist zentral gelegen und nutzt bestehende Versorgungslagen. Einzelhandelsbetriebe würden dort eine wohnortnahe, zentrale Versorgungsmöglichkeit schaffen. Das zeigt sich auch daran, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ein größerer Einzelhandelsbetrieb angesiedelt ist, ohne dass dagegen planerische Bedenken sprechen würden. Dieser Konkurrenzschutz sollte indes nicht tragender planerischer Gedanke sein.
2. In den vergangenen Jahren sind in den Nachbargebieten allgemeine Wohn- und Mischgebiete festgesetzt worden. Durch den für solche Gebiete geltenden Immissionsschutz wird die Nutzung der bestehenden Gewerbegrundstücke bereits jetzt faktisch eingeschränkt. Immissionsintensive Betriebe könnten dort wohl überwiegend nicht mehr angesiedelt werden. Insofern bietet sich die Nutzung für den Einzelhandel an, da dann nur relativ geringe Immissionen zu erwarten sind. Durch den Einzelhandelsausschluss würde die Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke unangemessen eingeschränkt.
3. Meine Mandantschaft betreibt u.a. eine Tankstelle mit entsprechendem "Shop". Beide Nutzungen sind nach hiesiger Einschätzung von dem Einzelhandelsausschluss umfasst. Es dürfte aber klar sein, dass die bestehenden (legalen) Nutzungen auch planerisch legal bleiben."

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Den Einzelhandelsfestsetzungen der Planänderung liegt das von der Ratsversammlung beschlossene gesamtstädtische Einzelhandelskonzept zugrunde, das als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei allen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist. Vorrangiges Ziel des Einzelhandelskonzeptes ist die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in den Zentren. Diese städtebauliche Absicht lässt sich nur durch eine räumliche Steuerung der Einzelhandelsnutzungen in die Zentren und durch Einschränkung oder Ausschluss solcher Nutzungen in nicht integrierten Lagen erreichen. Zu letzteren zählt das an der Mellendorfer Straße gelegene überwiegend gewerblich genutzte Quartier, weil es, abgesehen von den Wohngebäuden am Heidjerhof und an der Bomhauer Straße, in Randlage zu den Wohngebieten Kleefelds liegt. Gleiches gilt für die Lage zu den Wohngebieten des Heideviertels. Hier stellt die Karl-Wiechert-Allee als Hauptverkehrsstraße mit Stadtbahnlinie eine zusätzliche städtebauliche Zäsur dar. Der Einschätzung des Rechtsanwalts zur Lagegunst des Plangebietes und zu dessen Eignung als Standort für Einzelhandelsbetriebe kann deshalb nicht gefolgt werden.

Für den an der Ecke Berckhusenstraße/Lathusenstraße befindliche Nahversorger wurde gutachterlich nachgewiesen, dass eine Gefährdung der Zentren in Kleefeld und im Heideviertel nicht vorliegt. Gemäß dem Einzelhandelskonzept kann eine Ausnahme bei entsprechender Lage für die Ansiedlung bzw. die Erweiterung großflächiger Lebensmittelbetriebe außerhalb der abgegrenzten Zentren zugelassen werden, sofern es sich um integrierte Standorte mit Nahversorgungslücken handelt und der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung dient und vor dem Hintergrund der im Nahbereich lebenden Einwohner entsprechend dimensioniert ist. Durch die beabsichtigte Begrenzung der Verkaufsfläche soll eine zentrenverträgliche Entwicklung des Nahversorgers sichergestellt werden. Der planerischen Behandlung des Einzelhandelsbetriebes liegen also städtebauliche und keine dem Konkurrenzschutz dienenden Absichten zugrunde. Den Anregungen des Rechtsanwaltes sollte nicht gefolgt werden.

Zu 2.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiete sind im Hinblick auf die Nachbarschaft gebietsverträglich angeordnet, weil sie an ein Sondergebiet für die MHH, an andere Gewerbegebiete und an Mischgebiete grenzen. Dieses Nebeneinander, das seit über 30 Jahren besteht, schließt Nutzungskonflikte weitgehend aus, weil in allen aufgezählten Baugebieten Gewerbebetriebe bzw. vergleichbare betriebliche Einrichtungen zu den allgemein zulässigen Nutzungen zählen. Gewerbebetriebe mit baugebietsverträglichem Störpotential können sich in den Gewerbegebieten somit weiterhin ansiedeln. Die Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke wird durch die neuen textlichen Festsetzungen nicht unangemessen eingeschränkt, weil weiterhin ein weites Spektrum an anderen Nutzungsarten in den Gewerbegebieten zulässig bleibt. Die Bedenken des Rechtsanwaltes werden von der Verwaltung nicht geteilt und sollten zurückgewiesen werden.

Zu 3.

Tankstellen gehören in den festgesetzten Gewerbegebieten zu den allgemein zulässigen Nutzungen. Der der Tankstelle betrieblich zugeordnete Shop wird von der gewerblichen Hauptnutzung "mitgezogen". Die derzeit im Tankstellenbereich ausgeübten Nutzungen entsprechen also auch dem künftigen materiellen Planungsrecht. In diesem Sinne wird den Anregungen des Rechtsanwaltes gefolgt.

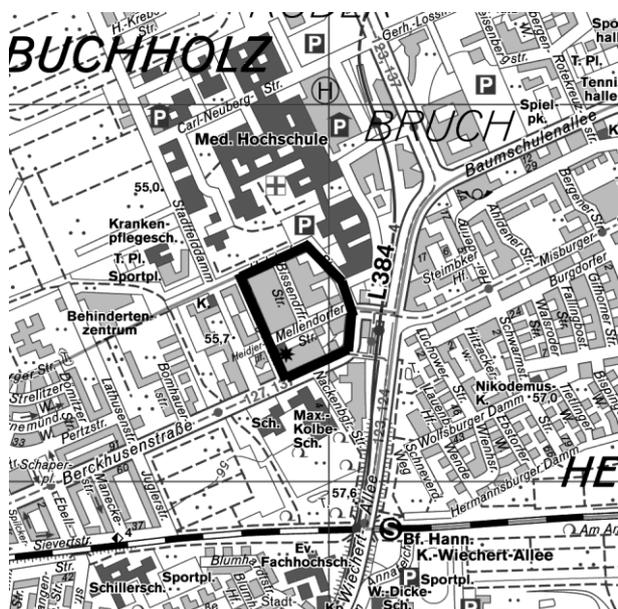
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 4 beigelegt.

Die Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.13
Hannover / 05.12.2013

Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung
– Mellendorfer Straße –
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Ost

Stadtteil: Kleefeld

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird von der Helstorfer Straße im Nordosten, der Berckhusenstraße im Südosten und der Fuhrberger Straße im Westen umgrenzt.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- 1361/2012 Aufstellungsbeschluss,
Beschluss zur frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit
- 15-2589/2012 Gemeinsamer Antrag der
Fraktionen SPD und
Bündnis 90 / Die Grünen
- 1361/2012 E1 Zusatzantrag des
Stadtbezirksrates
Buchholz-Kleefeld
- 1129/2013 Auslegungsbeschluss

Begründung

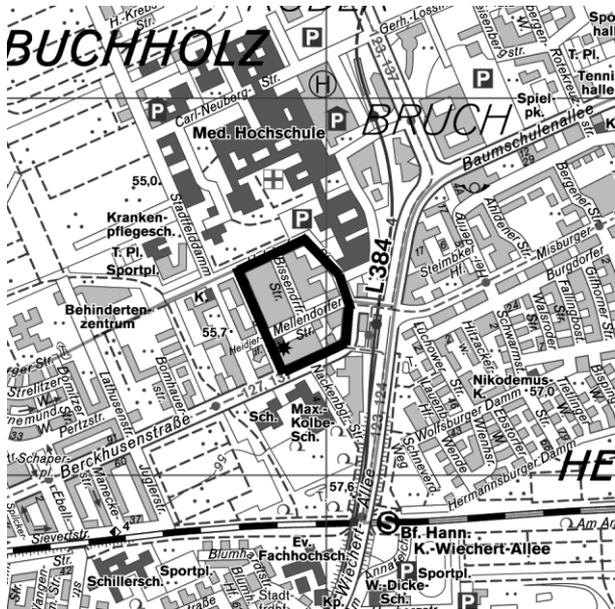
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße -

Stadtteil: Kleefeld

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird von der Helstorfer Straße im Nordosten, der Berckhusenstraße im Südosten und der Fuhrberger Straße im Westen umgrenzt.



1. Zweck des Bebauungsplans

Das Plangebiet ist geprägt durch eine kleinteilige Mischung einer großen Bandbreite an gewerblichen Nutzungen, wie Büros, Pflegeeinrichtungen, Produktion und Verarbeitung gewerblicher Produkte, Polizeikommissariat und einer Tankstelle mit Kfz-Service und Verkauf sowie einigen Wohnungen, die aber nur teilweise betriebsbezogen sind. Durch die nördlich angrenzende Medizinische Hochschule Hannover (MHH) wird das Plangebiet beeinflusst. Einige Grundstücke im Geltungsbereich werden auch von MHH-Einrichtungen genutzt. Im Osten bzw. südlich des Plangebiets befinden sich Bürogebäude (Mecklenburgische Versicherung) und Schulen (Förderschule, Realschule und Gymnasium). Im Westen schließen sich am Heidjerhof ein Wohngebiet mit Geschosswohnungsbau sowie ein weiteres Bürogebäude (PricewaterhouseCoopers AG) an.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1611 wurde 2002 aufgestellt, um die gewachsene Nutzungsstruktur zu sichern. Neben der überwiegenden Festsetzung als Mischgebiet sind einige Teile als Gewerbegebiet festgesetzt worden. Um diese kleinteilige Struktur zu schützen und fortzuentwickeln, besteht nun die Notwendigkeit der Nachsteuerung für den Einzelhandel.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1611 sind unter anderem Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Um den Kaufkraftabfluss aus den zentralen Versorgungsbereichen einzuschränken, sollen mit dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Hannover die zentralen Versorgungsbereiche in der Innenstadt beziehungsweise in den Stadtteilzentren gestärkt werden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, bestehende zentrale Versorgungsbereiche auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung zu erhalten und zu entwickeln (§ 9 Abs. 2a BauGB). Deshalb wird im Geltungsbereich dieser 1. Änderung der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben vorbereitet.

In Gebieten mit Mischnutzungen besteht häufig die Gefahr, dass vorhandene Nutzer durch renditeträchtige Nutzungen wie Vergnügungsstätten verdrängt werden, die ihr Umfeld funktional und optisch negativ beeinträchtigen. Deshalb sollen mit der 1. Änderung nun Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Alle anderen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1611 behalten im Geltungsbereich der 1. Änderung ihre Gültigkeit.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der im Plangebiet westlich der Bissendorfer Straße und ihrer Verlängerung gemischte Baufläche darstellt. In der östlichen Hälfte gilt die Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Marktbereiche. Im Westen ist der Marktbereich Kleefeld nördlich des Kantplatzes im Kreuzungsbereich von Scheidestraße und Kirchröder Straße dargestellt, nordöstlich liegt der nächste Marktbereich am Roderbruchmarkt östlich der Karl-Wiechert-Allee.

2. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Einzelhandel

Die Landeshauptstadt Hannover verfolgt die Zielsetzung die Einzelhandelshandelsentwicklung in der Stadt in städtebaulich sinnvolle Bahnen zu lenken. Dazu wurden das Rahmenkonzept für Einkaufsstandorte (1985), ein Fachmarktkonzept (1992), ein Konzept zur Ansiedlung großflächiger flächenextensiver Einzelhandelsbetriebe (1996) sowie das Nahversorgungskonzept Hannover 2002 erarbeitet. Zuletzt wurde das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover 2011 mit Ratsbeschluss verabschiedet (DS Nr. 0212/2011).

Kernaussage dieser Konzepte ist die Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in den zentralen Einkaufsstandorten in der City und den Stadtteilen. Nach den vorliegenden Konzepten zur Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche gibt es im Umfeld des Plangebietes folgende Einzelhandelsstandorte, die wohnungsnah liegen und damit gut erreichbar sind:

- Kleefeld: Kantplatz Scheidestraße, westliche Berckhusenstraße
- Roderbruchmarkt
- Heidering

Sie wären von einer weiteren zentrenbildenden Entwicklung im Plangebiet negativ betroffen.

Der Änderungsbereich ist weder im Regionalen Einzelhandelskonzept noch in den städtischen Konzepten zum Einzelhandel als Standort für Einzelhandel vorgesehen. Ziel der städtebaulichen Entwicklung ist es daher, gemäß dem bestehenden Einzelhandelskonzept die bestehende wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung zu sichern und für das Plangebiet die Ansiedlung von Einzelhandel, der grundsätzlich zulässig wäre, auszuschließen.

Der ungefähr 350 m westlich des Plangebiets an der Berckhusenstraße, Ecke Lathusenstraße vorhandene Lebensmittel-Discounter liegt nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Er erfüllt die im Einzelhandelskonzept beschriebenen Ausnahmekriterien für eine Ansiedlung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. In seiner jetzigen Größe erfüllt er eine Trittsteinfunktion zwischen zwei Zentren für die wohnortnahe und fußläufige Versorgung mit Lebensmitteln.

Dieser Ausschluss ist Ergebnis einer sachgerechten Abwägung von Interessen, nämlich einerseits der Möglichkeiten der Nutzung der Grundstücke im Plangebiet, andererseits des Zentrenschutzes und der Sicherung der bestehenden verbrauchernahen und fußläufig möglichen Versorgung der Bevölkerung. Somit soll der Tendenz entgegengewirkt werden, dass sich Einzelhandelsbetriebe bzw. Ansammlungen von kleineren Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf die Lagegunst des Plangebietes für motorisierte Kundschaft an der Berckhusenstraße außerhalb der Wohngebiete ansiedeln.

Mischgebiete sollen das verträgliche Nebeneinander von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben regeln. Durch den Einzelhandelsausschluss wird erreicht, dass angesichts des ohnehin knappen Angebotes an geeigneten Flächen dieser Bereich vorrangig nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zur Wohnnutzung vorbehalten bleibt.

In Mischgebieten hat sich bereits in der Vergangenheit ein besonderer Bedarf für Einzelhandelsausschlüsse zunehmend deshalb ergeben, weil frei werdende Hallen sich ohne großen Aufwand in Einzelhandelsbetriebe umwandeln ließen. Damit werden diese Flächen aber dauerhaft dem Gewerbe entzogen, zumal Einzelhandelsnutzungen in der Regel höhere Mieten zahlen und damit die eingesessenen Gewerbebetriebe verdrängen, die nicht die entsprechende Rendite erbringen.

Einen Sonderfall stellen diejenigen vorhandenen Betriebe dar, die neben dem eigentlichen Hauptzweck des Unternehmens in untergeordnetem Rahmen Produkte zum Verkauf anbieten. Damit sich diese Betriebe ergänzende Geschäftsfelder erschließen oder erhalten können, ist der Verkauf an Endverbraucher ausnahmsweise zulässig, wenn er nach seiner Art in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich seinem Umfang eindeutig unterordnet. Dabei ist festzuhalten, dass es sich nicht nur um Waren handeln darf, die unmittelbar in dem Betrieb hergestellt worden sind, sondern es kann auch mit Waren Handel getrieben werden, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet. Dies könnten beispielsweise Holzpflegemittel bei einer Tischlerei oder Getriebeöle bei einer Kfz-Werkstatt sein.

In dem Gewerbegebiet an der Berckhusenstraße gibt es inhabergeführte mittelständische Betriebe der Automobilbranche bzw. für Industriebedarf. Diese Betriebe sind hier angemessen untergebracht, weil sie die benachbarten mischgebietsüblichen Nutzungen nicht wesentlich stören und durch die Nähe zur Karl-Wiechert-Allee auch besonders gut an den überörtlichen Verkehr angeschlossen sind. Da diese Betriebe durch die neuen Festsetzungen nicht verdrängt werden sollen und der Handel mit den angebotenen Produkten keine zentrenrelevanten Sortimente umfasst, können diese Betriebe ausnahmsweise an Endverbraucher verkaufen, auch wenn die Produktion oder Reparatur nicht im Vordergrund stehen.

Vergnügungsstätten

Unter Vergnügungsstätten sind Gewerbebetriebe zu verstehen, welche auf verschiedenste Weise unter Ansprache des Sexual-, Spiel- oder Geselligkeitstriebes bestimmte Freizeitangebote anbieten. Dazu zählen Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros, Diskotheken, Varietés, Nachtbars usw. In Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO sind Vergnügungsstätten ausnahmsweise und in gewerblich geprägten Mischgebieten nach § 6 BauNVO sogar allgemein zulässig. Aufgrund der kleinteiligen Nutzungsstruktur ist im Mischgebiet kein rein gewerblich geprägter Teil abgrenzbar. Die im gesamten Plangebiet vorhandene Wohnnutzung hat zur Folge, dass Vergnügungsstätten allein durch ihre Nähe zum Wohnen zu unerwünschten Störungen führen würden. Nach den bisherigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten zulässig.

Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten können eine Verdrängungswirkung entfalten, wenn „normale“ Gewerbebetriebe mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke eine Konkurrenzsituation mit Betrieben mit typischerweise geringem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Ertragsstärke bestehen müssen. Die tendenzielle Erhöhung der Grundstücks- und Mietpreise führt zur Verdrängung von vorhandenen Gewerbebranchen mit schwächerer Finanzkraft und widerspricht dem städtebaulichen Ziel der Stadt dieses Gewerbegebiet in seiner vorhandenen Nutzungsmischung und Struktur zu erhalten.

3. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor:

- Die zulässige Grundfläche von 20.000 m² wird unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogel-schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

• Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen. Das Weglassen einzelner Verfahrensschritte ist nicht vorgesehen.

Die restlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1611 bleiben von dieser Änderung unberührt.

4. Umweltschutz

Mit diesem Planverfahren werden keine Baumaßnahmen ausgelöst, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirken, so dass auch kein Kompensationsbedarf ausgelöst wird. Ein natur-schutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt.

5. Kosten für die Stadt

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1611 entstehen der Stadt keine Kosten.

Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss auf Seite 3 ergänzt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2013

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung der Satzung am zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13 / 19.11.2013



Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung - Mellendorfer Straße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1611 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1611, 1. Änderung wird von Helstorfer Straße, Fuhrberger Straße und Berckhusenstraße umgrenzt.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

§ 3

Der Verkauf an Endverbraucher ist ausnahmsweise zulässig,

1. wenn er nach seiner Art in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich seinem Umfang eindeutig unterordnet.
2. wenn es sich im Gewerbegebiet südlich der Mellendorfer Straße um den Handel mit Autos und Kfz-Zubehör bzw. Industriebedarf handelt.

(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

§ 4

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vergnügungsstätten aller Art nicht zulässig.
(§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548, 1551),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Ost
Hannover, . . . 2013
Im Auftrag

Hannover, . . . 2013
Im Auftrag

Hoff
Sachgebietsleiterin

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss / Einleitungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung – „Mellendorfer Straße“
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sollen um die textlichen Festsetzungen ergänzt werden, dass

- im Geltungsbereich die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen wird und
- Vergnügungsstätten im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die restlichen Festsetzungen bleiben unberührt. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die eingefügten textlichen Festsetzungen berühren den vorhandenen Bestand nicht.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Von der Planung gehen keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild aus.

Eingriffsregelung

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Hannover, 24.04.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur
Kenntnis)

Nr. 2593/2013

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
Beschluss über Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

Antrag,

1. die Anregungen aus der Stellungnahme einer Eigentümerin eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks nicht zu berücksichtigen,
2. den Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, der Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 04.10.2013 bis 04.11.2013 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung hat die Eigentümerin eines im Plangebiet gelegenen Grundstücks eine Stellungnahme abgegeben. Name und Anschrift der von einem Rechtsanwalt vertretenen Grundstückseigentümerin können einer vertraulichen Informationsdrucksache, die parallel zu dieser Beschlussdrucksache in das Verfahren gegeben wird, entnommen werden.

Stellungnahme der Grundstückseigentümerin:

1. "Nach hiesiger Einschätzung besteht ein Bedarf für den beabsichtigten Einzelhandelsausschluss nicht. Im Gegenteil: Das Plangebiet erscheint für die

Aufnahme von Einzelhandelsbetrieben geradezu geeignet. Es ist zentral gelegen und nutzt bestehende Versorgungslagen. Einzelhandelsbetriebe würden dort eine wohnortnahe, zentrale Versorgungsmöglichkeit schaffen. Das zeigt sich auch daran, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ein größerer Einzelhandelsbetrieb angesiedelt ist, ohne dass dagegen planerische Bedenken sprechen würden. Dieser Konkurrenzschutz sollte indes nicht tragender planerischer Gedanke sein.

2. In den vergangenen Jahren sind in den Nachbargebieten allgemeine Wohn- und Mischgebiete festgesetzt worden. Durch den für solche Gebiete geltenden Immissionschutz wird die Nutzung der bestehenden Gewerbegrundstücke bereits jetzt faktisch eingeschränkt. Immissionsintensive Betriebe könnten dort wohl überwiegend nicht mehr angesiedelt werden. Insofern bietet sich die Nutzung für den Einzelhandel an, da dann nur relativ geringe Immissionen zu erwarten sind. Durch den Einzelhandelsausschluss würde die Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke unangemessen eingeschränkt.
3. Meine Mandantschaft betreibt bekanntlich einen Blumenladen, der derzeit gerade noch wirtschaftlich betrieben werden kann. Mittelfristig ist es beabsichtigt, den Betrieb zu erweitern. Das soll auf dem Grundstück im Plangebiet geschehen. Beabsichtigt ist der Verkauf von Gartenpflanzen und Zubehör. Alternativflächen hat meine Mandantschaft nicht. Es dürfte klar sein, dass Betriebserweiterung auf dem vorhandenen Grundstück erfolgen soll. Mit der beabsichtigten Planänderung würde jede Betriebserweiterung vereitelt. Das kann nicht Sinn und Zweck der Planung sein."

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Den Einzelhandelsfestsetzungen der Planänderung liegt das von der Ratsversammlung beschlossene gesamtstädtische Einzelhandelskonzept zugrunde, das als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei allen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist. Vorrangiges Ziel des Einzelhandelskonzeptes ist die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in den Zentren. Diese städtebauliche Absicht lässt sich nur durch eine räumliche Steuerung der Einzelhandelsnutzungen in die Zentren und durch Einschränkung oder Ausschluss solcher Nutzungen in nicht integrierten Lagen verwirklichen. Zu letzteren zählt das östlich der Lathusenstraße gelegene Quartier, weil es, abgesehen von den an der Bomhauerstraße und jenseits der Grünverbindung am Heidjerhof befindlichen Wohngebäuden, in Randlage zu den Wohngebieten Kleefelds liegt. Der Einschätzung des Rechtsanwalts zur Lagegunst des Plangebietes und zu dessen Eignung als Standort für Einzelhandelsbetriebe kann deshalb nicht gefolgt werden.

Für den an der Ecke Berckhusenstraße/Lathusenstraße befindliche Nahversorger wurde gutachterlich nachgewiesen, dass eine Gefährdung der Zentren in Kleefeld und im Heideviertel nicht vorliegt. Gemäß dem Einzelhandelskonzept kann eine Ausnahme bei entsprechender Lage für die Ansiedlung bzw. die Erweiterung großflächiger Lebensmittelbetriebe außerhalb der abgegrenzten Zentren zugelassen werden, sofern es sich um integrierte Standorte mit Nahversorgungslücken handelt und der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung dient und vor dem Hintergrund der im Nahbereich lebenden Einwohner entsprechend dimensioniert ist. Durch die beabsichtigte Begrenzung der Verkaufsfläche soll eine zentrenverträgliche Entwicklung des Nahversorgers sichergestellt werden. Der planerischen Behandlung des Einzelhandelsbetriebes liegen also städtebauliche und keine dem Konkurrenzschutz dienenden Absichten zugrunde. Den Anregungen des Rechtsanwaltes sollte nicht gefolgt werden.

Zu 2.

Das Grundstück der Einwenderin liegt selbst in einem festgesetzten Mischgebiet. Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, gehören danach zu den allgemein zulässigen Nutzungen. Gewerblichen Nutzungen in den Mischgebieten wird auch keine besondere Rücksichtnahme aus der Umgebung abverlangt. Neben der vorhandenen Grünverbindung und dem geplanten Spielplatz sind auf den angrenzenden Flächen nur bauliche und sonstige Anlagen vorhanden bzw. im Bebauungsplan festgesetzt (Nahversorger, öffentlicher Spielplatz, große Stellplatzanlagen, Kindertagesstätte), die auch in Mischgebieten allgemein zulässig wären. Gewerbebetriebe mit baugebietsverträglichem Störpotential können sich in den Mischgebieten somit weiterhin ansiedeln. Die Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke wird durch die neuen textlichen Festsetzungen nicht unangemessen eingeschränkt, weil weiterhin ein weites Spektrum an anderen Nutzungsarten in den Mischgebieten zulässig bleibt. Die Bedenken des Rechtsanwaltes werden von der Verwaltung nicht geteilt und sollten zurückgewiesen werden.

Zu 3.

Der von der Grundstückseigentümerin betriebene Blumenladen liegt im zentralen Versorgungsbereich am westlichen Ende der Berckhusenstraße. Die Einrichtung eines Einzelhandelsbetriebes zum Verkauf von Gartenpflanzen und Zubehör im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1312 ist nach den künftigen Festsetzungen nicht zulassungsfähig. Zur städtebaulichen Erforderlichkeit der neuen Festsetzungen verweisen wir auf die Stellungnahme zu 1.. Der Eigentümerin bleibt es jedoch unbenommen, auf ihrem Grundstück im Plangebiet einen Gartenbaubetrieb einzurichten. Die Bedenken des Rechtsanwaltes sollten deshalb zurückgewiesen werden.

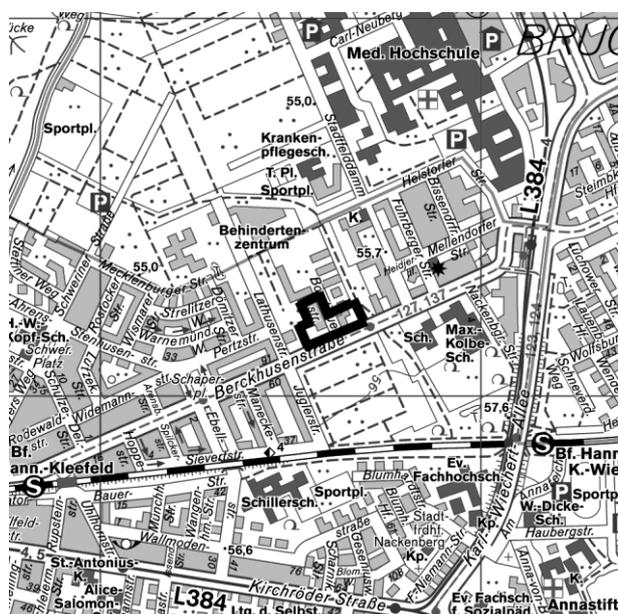
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 4 beigefügt.

Die Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren abschließen zu können.

61.13
Hannover / 05.12.2013

Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung
– Bomhauerstraße –
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Ost

Stadtteil: Kleefeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 20/3, 15/5 (teilweise), 12/14 der Flur 19 in der Gemarkung Groß-Buchholz (Berckhusenstraße 97 -111) nördlich der Berckhusenstraße.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

- 1363/2012 Aufstellungsbeschluss,
Beschluss zur frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit
- 15-2590/2012 Gemeinsamer Antrag der
Fraktionen SPD und
Bündnis 90 / Die Grünen
- 1363/2012 E1 Zusatzantrag des
Stadtbezirksrates
Buchholz-Kleefeld
- 1130/2013 Auslegungsbeschluss

Begründung

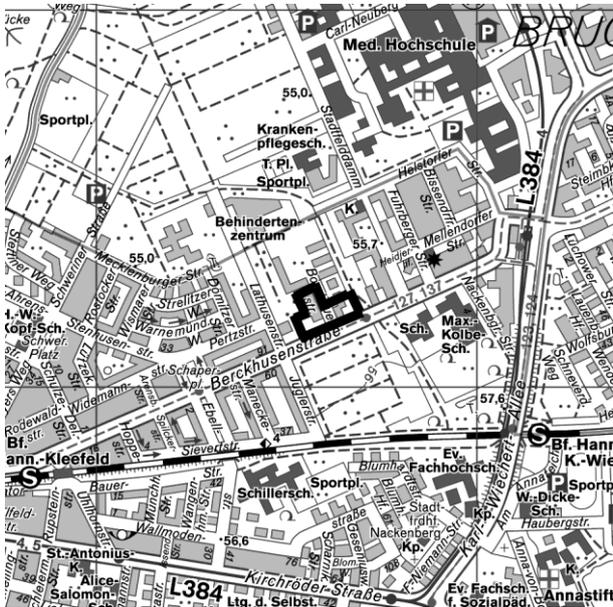
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße -

Stadtteil: Kleefeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 20/3, 15/5 (teilweise), 12/14 der Flur 19 in der Gemarkung Groß-Buchholz (Berckhusenstraße 97 - 111) nördlich der Berckhusenstraße.



1. Zweck des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt knapp 100 m vom Ostrand des von Geschosswohnungsbau geprägten Siedlungsbereichs von Kleefeld entfernt. Südlich der Berckhusenstraße, die das Plangebiet tangiert, sowie nordwestlich des Plangebiets befinden sich Kleingärten. Für den vorhandenen Lebensmitteldiscounter an der Lathusenstraße im Westen wird zurzeit ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Zwischen dem östlich gelegenen Wohngebiet am Heidjerhof mit Geschosswohnungsbau und dem Plangebiet verläuft eine öffentliche Grünverbindung. An der Bomhauerstraße im Norden schließen sich mehrgeschossige Wohnhäuser und eine neue Kindertagesstätte an, die in Kürze fertig gestellt sein wird.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1312, der 1994 insbesondere zur Deckung des dringenden Wohnbedarfes aufgestellt worden ist, wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erwähnte Wohnbebauung geschaffen. Der südliche Teil des Bebauungsplans ist weiterhin von Mischnutzung mit einem Nebeneinander von Wohnen und nicht störendem Gewerbe geprägt. Die hier festgesetzten Mischgebiete sollten die vorhandene und städtebaulich gewünschte Nutzungsmischung planungsrechtlich absichern.

In den im Geltungsbereich festgesetzten Mischgebieten sind gemäß § 6 Abs.2 Nr.3 BauNVO unter anderem Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Es ist wegen der eingeschränkten flächenmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten in den zentralen Versorgungsbereichen die zunehmende Tendenz zu beobachten, dass größere Standorte in peripherer Lage und bevorzugt an viel befahrenen Ausfallstraßen entwickelt werden. Weil das Ansiedlungsrisiko für Einzelhandel im Mischgebiet im nördlichen Teil des B-Plans 1312 wegen der vorhandenen Bebauung und der abseits von Hauptverkehrsstraßen befindlichen Lage als äußerst gering einzuschätzen ist, wird hier von einer Änderung des Planungsrechts abgesehen.

Um den Kaufkraftabfluss aus den zentralen Marktbereichen einzuschränken, sollen mit dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Hannover (DS Nr. 0212/2011, Ratsbeschluss vom 24.02.2011) die zentralen Versorgungsbereiche in der Innenstadt beziehungsweise in den Stadtteilzentren gestärkt werden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, bestehende zentrale Versorgungsbereiche auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung zu erhalten und zu entwickeln (§ 9 Abs. 2a BauGB). Deshalb wird im Geltungsbereich dieser 1. Änderung der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben vorbereitet.

Alle anderen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1312 behalten im Geltungsbereich der 1. Änderung ihre Gültigkeit.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Marktbereiche. Im Westen ist der Marktbereich Kleefeld nördlich des Kantplatzes im Kreuzungsbereich von Scheidestraße und Kirchröder Straße dargestellt, nordöstlich liegt der nächste Marktbereich am Roderbruchmarkt östlich der Karl-Wiechert-Allee.

2. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Die Landeshauptstadt Hannover verfolgt die Zielsetzung die Einzelhandelshandelsentwicklung in der Stadt in städtebaulich sinnvolle Bahnen zu lenken. Dazu wurden das Rahmenkonzept für Einkaufsstandorte (1985), ein Fachmarktkonzept (1992), ein Konzept zur Ansiedlung großflächiger flächenextensiver Einzelhandelsbetriebe (1996) sowie das Nahversorgungskonzept Hannover 2002 erarbeitet. Zuletzt wurde das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover 2011 mit Ratsbeschluss verabschiedet (DS Nr. 0212/2011).

Kernaussage dieser Konzepte ist die Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in den zentralen Einkaufsstandorten in der City und den Stadtteilen. Nach den vorliegenden Konzepten zur Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche gibt es im Umfeld des Plangebietes folgende Einzelhandelsstandorte, die wohnungsnah liegen und damit gut erreichbar sind:

- Kleefeld: Kantplatz Scheidestraße, westliche Berckhusenstraße
- Roderbruchmarkt
- Heidering

Sie wären von einer weiteren zentrenbildenden Entwicklung im Plangebiet negativ betroffen.

Der Änderungsbereich ist weder im Regionalen Einzelhandelskonzept noch in den städtischen Konzepten zum Einzelhandel als Standort für Einzelhandel vorgesehen. Ziel der städtebaulichen Entwicklung ist es daher, gemäß dem bestehenden Einzelhandelskonzept die bestehende wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung zu sichern und für das Plangebiet die Ansiedlung von Einzelhandel, der grundsätzlich zulässig wäre, auszuschließen.

Der direkt westlich an das Plangebiet angrenzende Lebensmittel-Discounter an der Berckhusenstraße, Ecke Lathusenstraße liegt nicht in einem zentralen Versorgungsbereich. Er erfüllt die im Einzelhandelskonzept beschriebenen Ausnahmekriterien für eine Ansiedlung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. In seiner jetzigen Größe erfüllt er eine Trittsteinfunktion zwischen zwei Zentren für die wohnortnahe und fußläufige Versorgung mit Lebensmitteln.

Dieser Ausschluss ist Ergebnis einer sachgerechten Abwägung von Interessen, nämlich einerseits der Möglichkeiten der Nutzung der Grundstücke im Plangebiet, andererseits des Zentrenschutzes und der Sicherung der bestehenden verbrauchernahen und fußläufig möglichen Versorgung der Bevölkerung. Somit soll der Tendenz entgegengewirkt werden, dass sich Einzelhandelsbetriebe bzw. Ansammlungen von kleineren Einzelhandelsbetrieben im Hinblick

auf die Lagegunst des Plangebietes für motorisierte Kundschaft an der Berckhusenstraße außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ansiedeln.

Durch den Einzelhandelsausschluss wird erreicht, dass angesichts des ohnehin knappen Angebotes an geeigneten Flächen dieser Bereich vorrangig nicht störenden Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zur Wohnnutzung vorbehalten bleibt. Dies trifft auch für das Plangebiet zu. Ein besonderer Bedarf für Einzelhandelsausschlüsse in Mischgebieten hat sich bereits in der Vergangenheit zunehmend deshalb ergeben, weil frei werdende Hallen sich ohne großen Aufwand in Einzelhandelsbetriebe umwandeln ließen. Damit werden diese Flächen aber dauerhaft dem Gewerbe entzogen, zumal Einzelhandelsnutzungen in der Regel höhere Mieten zahlen und damit die eingesessenen Gewerbebetriebe verdrängen, die nicht die entsprechende Rendite erbringen.

Einen Sonderfall stellen diejenigen vorhandenen Betriebe dar, die neben dem eigentlichen Hauptzweck des Unternehmens in untergeordnetem Rahmen Produkte zum Verkauf anbieten. Damit sich diese Betriebe ergänzende Geschäftsfelder erschließen oder erhalten können, ist der Verkauf an Endverbraucher ausnahmsweise zulässig, wenn er nach seiner Art in eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich seinem Umfang eindeutig unterordnet.

3. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor:

- Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt ca. 10.000 m² und unterschreitet damit eine zulässige Grundfläche von 20.000 m² deutlich.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer formalen Umweltprüfung wie von einem formalen Umweltbericht wird demzufolge abgesehen. Das Weglassen einzelner Verfahrensschritte ist nicht vorgesehen.

Die restlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1312 bleiben von dieser Änderung unberührt.

4. Umweltschutz

Mit diesem Planverfahren werden keine Eingriffe ausgelöst, die über das schon heute zulässige Maß hinausgehen. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt.

5. Kosten für die Stadt

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1312 entstehen der Stadt keine Kosten.

Die Begründung des Entwurfes wurde zum Satzungsbeschluss unverändert übernommen.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
November 2013

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung der Satzung am zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.13 / 22.11.2013



Landeshauptstadt Hannover Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung - Bomhauerstraße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1312, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1312 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1312, 1. Änderung umfasst die Flurstücke 20/3, 15/5 (teilweise), 12/14 der Flur 19 in der Gemarkung Groß-Buchholz (Berckhusenstraße 97 - 111) nördlich der Berckhusenstraße.
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

§ 3

Der Verkauf an Endverbraucher ist ausnahmsweise zulässig, wenn er nach seiner Art in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich seinem Umfang eindeutig unterordnet.
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548, 1551),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Ost
Hannover, . . . 2013
Im Auftrag

Hannover, . . . 2013
Im Auftrag

Hoff
Sachgebietsleiterin

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss / Einleitungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die Satzung über den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 1312 „Bomhauerstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Ziel ist die Stärkung zentraler Nahversorgung und Innenentwicklung im Stadtteil Kleefeld sowie der Erhalt der den Stadtteil charakterisierenden Mischgebiete geprägt durch durchmischte Nutzung von Wohnbebauung und nicht störendem Gewerbe.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Geltungsbereich ist weitgehend durch die Verkehrswege Berckhusenstraße, die den südlichen Geltungsbereich begrenzt und der nördlich mündenden Nebenstraße Bomhauerstraße versiegelt.

Insgesamt wachsen 36 Bäume entlang der genannten Straßenbereiche, darunter neun Birken und zehn Roßkastanien südlich der Berckhusenstraße, und weitere 12 Roßkastanien entlang des nördlichen Straßenbereiches. Direkt in der Bomhauerstraße befinden sich vier Spitzahorne.

Für Vögel und Fledermäuse bieten die Bäume geeignete Nistmöglichkeiten. Ein Nachweis über tatsächliche Bestände liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren ist das Plangebiet zum großen Teil versiegelt, so dass die natürlichen Wasser- und Luftzyklen der Pedosphäre bereits erheblich limitiert vorliegen und nur in den Freiräumen der Bäume entlang des Straßenrandes uneingeschränkt funktionieren.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Da das Planverfahren keine baulichen Maßnahmen vorsieht, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfaktoren auszugehen. Die 36 sich im Geltungsbereich befindenden Bäume werden erhalten, so dass eine weitergehende faunistische Bestandserhebung entfallen kann.

Eingriffsregelung

Da kein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt, werden Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung findet Anwendung.

Hannover, 24.04.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 0002/2014

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Veränderung des energetischen Standards bei der Bebauung am Hohen Ufer

Antrag,

der Änderung von Vertragsinhalten des mit Beschlussdrucksache 0285/2013 beschlossenen Verkaufs von Teilgrundstücksflächen „Am Hohen Ufer“ zuzustimmen,

die vertraglich fixierte Vorgabe, eines der von zwei geplanten Gebäuden Am Hohen Ufer im Passivhausstandard zu errichten und das zweite so auszugestalten, dass die Gebäudehülle mindestens 15 % besser ausfällt als nach Energieeinsparverordnung 2009 nötig, dahingehend zu ändern, dass für beide Gebäude zusammen ein Konzept entwickelt und umgesetzt wird, so dass in der Summe beider Gebäude die energetischen Gesamtanforderungen des Ursprungsvertrages erfüllt werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die vorgesehene Änderung betrifft ausschließlich den energetischen Standard der zu errichtenden Gebäude, so dass keine Gender Aspekte berührt werden.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Beschlussdrucksache 0285/2013 wurde beschlossen, zwei Flächen des ehemaligen Schulhofes des Schulgebäudes Am Hohen Ufer 3 für die Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern zu veräußern. Der aufgrund der Ausschreibung identifizierte Käufer, die Firma HELMA Bau, schloss mit der Landeshauptstadt Hannover einen Kaufvertrag, der u. a. die in der Ausschreibung vorgegebene Differenzierung der energetischen Standards für die beiden zu errichtenden Gebäude beinhaltete. Danach wäre das eine Gebäude, das Wohnzwecken dient, ausschließlich im Passivhausstandard zu errichten, während das zweite Gebäude, das im Erdgeschoss und Tiefgeschoss Gastronomie aufnehmen wird, so zu errichten gewesen wäre, dass die Gebäudehülle mindestens 15 % besser ausfällt als

nach Energieeinsparverordnung 2009 nötig.

In der Ausschreibung und folglich auch im Kaufvertrag wurde ein konkurrierender Architektenwettbewerb für die beiden Gebäude vereinbart. Dieser ist inzwischen durchgeführt und mit einem überzeugenden Ergebnis abgeschlossen worden. Die exponierte Lage der hier in Rede stehenden Grundstücke, deren Umgebung, insb. das Historische Museum mit dem ehemaligen Wehrturm, stellen hohe architektonische Anforderungen und gleichzeitig gestalterische und adressbildende Chancen in den Vordergrund.

Bei der weiteren Durchplanung der ausgewählten architektonischen Variante, die dieser Lagegunst am besten gerecht wird, wurde deutlich, dass die geforderten, differenzierten ökologischen Standards auch unter Zuhilfenahme kostenträchtiger Sonderlösungen nicht ganz erreicht würden.

In Einvernehmen mit dem Bauherrn schlägt die Verwaltung daher vor, die Differenzierung der Standards für die beiden Baukörper aufzuheben, aber mit dem Bauherrn unter Abänderung des geschlossenen Vertrages zu vereinbaren, dass beide Gebäude nunmehr im KfW 55 Standard umgesetzt werden müssen. Dadurch ist gewährleistet, dass für beide Gebäude in der Summe der gleiche maximale Heizwärmebedarf eingehalten wird wie mit den vertraglichen Anforderungen, die für das eine Gebäude Passivhausstandard und für das andere Gebäude die Unterschreitung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009 um 15 % vorsah.

Da somit die energetischen Anforderungen in der Gesamtbetrachtung gleich bleiben, ist es mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung des Kaufvertrages möglich, die architektonisch/stadtbildnerisch für diesen Standort am besten qualifizierte Lösung umzusetzen. Die vertraglich vorgesehene Strafzahlung in Höhe von 10 % für den Fall, dass der Passivhausstandard abschließend nicht eingehalten würde, wird auf den neu vereinbarten energetischen Standard angepasst.

23.1
Hannover / 02.01.2014

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0023/2014)

Eingereicht am 20.12.2013 um 12:56 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zur Kenntlichmachung der Vorfahrtsstrecke für Trainings- und Begleitboote auf dem Maschsee

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, die in § 6 der Maschseeordnung unter Absatz 6 aufgeführte Vorfahrtsstrecke für Trainings- und Begleitboote wieder mit Bojen zu kennzeichnen.

Begründung

Die Maschseeordnung regelt, dass in dem Bereich vom Südufer bis zur Mitte des Sees Trainings- und Begleitboote über eine Vorfahrtsstrecke verfügen (§ 6 Absatz 6 Maschseeordnung). Diese Vorfahrtsstrecke soll durch zwei Bojenreihen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung findet bereits seit mehreren Jahren nicht mehr statt, vielmehr wurde die Einrichtung der Bojenreihen letztmalig Anfang des Jahres 2009 aufgrund angeblich mangelnden Handlungsbedarfes abgelehnt.

Die Situation auf dem Maschsee hat sich jedoch mittlerweile grundlegend verändert. Allein die Anzahl der den Maschsee befahrenden Boote ist erheblich gestiegen. Die schwer zu manövrierenden 12 Meter langen Drachenboote sind außerdem nicht in der Lage, schnell zu stoppen oder auszuweichen. Die Praxis der Segelschule, in der Mitte des Sees, um ein an einer Boje befestigtes Ruderboot zu kreisen, erschwert das Queren des Sees zusätzlich.

Schülerruderer, Segler, Tretbootfahrer und Leistungssportler sollten jedoch in friedlicher Koexistenz ihrem Sport nachgehen können. Damit das möglichst mit körperlicher Unversehrtheit einhergeht, werden die Bojen wieder eingesetzt. Das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme wird nicht nur im Straßenverkehr mit Ampeln und Markierungen flankiert, sondern auch auf Gewässern.

Mit dem (Wieder-)Einsetzen der Bojen können die Sportler besser ihren Wettkampfvorbereitungen nachgehen, da die Auslegung und Anwendung der Maschseeordnung dadurch wesentlich klarer wird und in der Praxis besser umgesetzt werden kann.

Außerdem erhalten alle Beteiligten eine visuelle Hilfestellung und die Maschseeordnung wird wieder in Gänze auf dem See umgesetzt.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 07.01.2014

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0087/2014)

Eingereicht am 17.01.2014 um 09:00 Uhr.

In die Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zur Entschärfung von Gefahrenschwerpunkten beim Queren der Stadt- und Straßenbahngleise

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Stadtverwaltung auf, mit der üstra in Kontakt zu treten und umgehend eine Analyse der Gefahrenschwerpunkte bei Querungsstellen der Stadt- und Straßenbahngleise zu erarbeiten. Mit einbezogen in die Erarbeitung der Analyse werden der Seniorenbeirat sowie die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Hannover und – soweit möglich – der Deutsche Verkehrswacht e.V. respektive der Verkehrswacht Hannover - Stadt e.V. Die Ergebnisse werden dem Rat als Informations-Drucksache bis April 2014 vorgelegt.

Begründung:

Seit Beginn des neuen Jahres hat es bereits zwei tödliche Unfälle beim Queren der Stadt- und Straßenbahngleise durch Fußgänger gegeben, in den vergangenen sechs Wochen waren es sogar drei. Dies lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit von Passanten zurückzuführen, kann nicht die geeignete Lösung für das offensichtliche Problem sein.

Vielmehr sollten die Gefahrenschwerpunkte umgehend darauf untersucht werden, wie deutlicher, u.a. durch Signalanlagen, Warntönen, Abgitterungen oder Schranken, auf eine sich nahende Stadt-/Straßenbahn hingewiesen werden kann. Miteinzubeziehen bei dieser Untersuchung ist der Seniorenbeirat, da viele der verunglückten Personen Senioren waren, und - sofern möglich - die Deutsche Verkehrswacht / die Verkehrswacht Hannover-Stadt, als Experten für Verkehrssicherheit.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 17.01.2014